

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 30

Potsdam, den 28. März 2019

Nr. 04

### Inhalt

- 49. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam ..... 3
- Bekanntmachung zur Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019  
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen ..... 6
- Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ (09/15) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ..... 8
- Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für den Bereich „Fahrland West“ .... 8
- Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für den Bereich „Golm Nord“ ..... 12
- Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für den Bereich „Straßenbahnverlängerung in den Potsdamer Norden“ ..... 17
- Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs.4 BauGB für den Bereich „Fahrland West“ ..... 26
- Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs.4 BauGB für den Bereich „Golm Nord“ ..... 31
- Bebauungsplan Nr. 157 „Neue Mitte Golm“ der Landeshauptstadt Potsdam, Änderung des räumlichen Geltungsbereiches und Flächennutzungsplan-Änderung ..... 35
- Aufstellungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 161 „Wohnanlage Ketziner Straße“ (OT Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam ..... 37
- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ der Landeshauptstadt Potsdam ..... 40
- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von vier Straßen in der Potsdamer Mitte in 14467 Potsdam ..... 41
- Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14473 sowie 14478 Potsdam ..... 42
- Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam ..... 43

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

**Redaktion:** Jan Brunzlow, Christine Homann  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289 1260

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

- Deichschau Frühjahr 2019..... 43
- Einladung zur Mitgliederversammlung  
der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren ..... 43
- Einladung zur Mitgliederversammlung  
der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke ..... 44
- Einladung zur Mitgliederversammlung  
der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord ..... 44

# 49. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Gremium:** Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 03.04.2019, 15:00 Uhr

**Ort, Raum:** Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81

*Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet am darauffolgenden Montag, 8. April 2019 statt.*

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- |          |   |      |  |
|----------|---|------|--|
| <b>1</b> | <b>Eröffnung der Sitzung</b>  | 6.6  | Barrierefreier Gehwegausbau Straße Am Friedhof - Alt Drewitz<br><b>18/SVV/0674</b> Fraktion DIE LINKE  |
| <b>2</b> | <b>Fragestunde</b><br>Derzeit liegen keine Anfragen vor. Fragen können von den Stadtverordneten bis zum 28. März 2019 um 13 Uhr eingereicht werden.   | 6.7  | Straßennamen im OT Golm<br><b>18/SVV/0742</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen   |
| <b>3</b> | <b>Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.03.2019 sowie der Fortsetzung am 11.03.2019</b> | 6.8  | Fläche für soziokulturelle Nutzung sichern<br><b>18/SVV/0743</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  |
| <b>4</b> | <b>Bericht des Oberbürgermeisters</b>   | 6.9  | Verkehrsübersicht für Potsdam<br><b>18/SVV/0849</b> Fraktion CDU/ANW   |
| <b>5</b> | <b>Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung</b>   | 6.10 | Gewerbebrache im Kirchsteigfeld entwickeln<br><b>19/SVV/0015</b> Fraktionen SPD, Die LINKE, CDU/ANW  |
| 5.1      | Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland), Abwägung, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag<br><b>18/SVV/0992</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung   | 6.11 | Öffentliche Badestelle an der „Havelwelle“<br><b>19/SVV/0031</b> Fraktionen SPD, CDU/ANW   |
| 5.2      | Aufhebung der Sanierungssatzung „Am Obelisk“<br><b>19/SVV/0177</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  | 6.12 | Einrichtung eines Ernährungsrates prüfen<br><b>19/SVV/0034</b> Fraktion CDU/ANW  |
| 5.3      | Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“, Leitentscheidung zum weiteren Verfahren<br><b>19/SVV/0178</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung   | 6.13 | Handlungskonzept zur Weiterentwicklung des ÖPNV in Potsdam<br><b>19/SVV/0035</b> Fraktion CDU/ANW  |
| 5.4      | Gründung einer quartiersbezogenen Gesellschaft in Krampnitz zwischen der Energie und Wasser Potsdam GmbH, der Stadtwerke Potsdam GmbH und der Deutsche Wohnen<br><b>19/SVV/0198</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen                                | 6.14 | Prüfung der Wirksamkeit der Richtlinie zur sozialgerechten Baulandentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baulandmodell)<br><b>19/SVV/0041</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 5.5      | Entwicklungsmaßnahme Krampnitz: Beschluss der Masterplanung Krampnitz<br><b>19/SVV/0205</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung   | 6.15 | Uferweg im Süden des Groß Glienicker Sees<br><b>19/SVV/0060</b> Fraktion DIE aNDERE  |
| <b>6</b> | <b>Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen</b>   | 6.16 | Straßenbenennung Neubaugebiet Hochschule/ Wissenschafts-,Technologiepark Golm<br><b>19/SVV/0123</b> Dr. Saskia Ludwig, Ortsvorsteherin Golm  |
| 6.1      | Kunstrasenplatz Nowawiese<br><b>17/SVV/0286</b> Fraktion DIE aNDERE   | 6.17 | Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19 (Groß Glienicke)<br><b>19/SVV/0150</b> Fraktionen DIE LINKE, DIE aNDERE, Bürgerbündnis-FDP                                      |
| 6.2      | Pachtvertrag Sportplatz Nowawiese<br><b>18/SVV/0348</b> Fraktion DIE aNDERE   | 6.18 | Zukunft der Bibliothekslandschaft in Potsdam<br><b>19/SVV/0152</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  |
| 6.3      | Vorkaufsrecht bei Grundstücken und Gebäuden<br><b>17/SVV/0604</b> Fraktion DIE LINKE  | 6.19 | Konkretisierung der Studie für bahnbegleitenden Fuß-/Radweg zwischen Potsdam-West, Kiewitt und Speicherstadt/ Hauptbahnhof<br><b>19/SVV/0153</b> Fraktion DIE LINKE                          |
| 6.4      | Grundstückserwerb Krampnitz<br><b>18/SVV/0521</b> Fraktion DIE aNDERE   | 6.20 | Kinderarbeitsfreie Grabsteine<br><b>19/SVV/0155</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen   |
| 6.5      | Mehr Sozialwohnungen nach Baulandrichtlinie<br><b>18/SVV/0620</b> Fraktionen SPD, CDU/ANW   | 6.21 | Car Sharing Angebot<br><b>19/SVV/0156</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen   |
|          |   | 6.22 | Bioabfallvergärungsanlage in Potsdam<br><b>19/SVV/0157</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  |
|          |   | 6.23 | Gerechtes Parken in Drewitz - Senkung der Kosten für die Anwohnerparkkarte<br><b>19/SVV/0163</b> Fraktionen SPD und CDU/ANW  |
|          |   | 6.24 | Einen dezentralen Wertstoffhof im Potsdamer Norden errichten<br><b>19/SVV/0164</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  |
|          |   | 6.25 | Öffentlicher Grillplatz auf der Grünfläche an der Fähre nach Hermannswerder<br><b>19/SVV/0165</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen   |
|          |   | 6.26 | Optimierung der Fußgänger Lichtsignalanlage an der Potsdamer Straße – Rückertstraße-Hugstraße<br><b>19/SVV/0171</b> Fraktion CDU/ANW   |

6.27	Optimierung Fußgänger-Lichtsignalanlage Drewitzer Straße - Friedrich-Wolf-Straße <b>19/SVV/0172</b> Fraktion CDU/ANW	7.10	Bebauungsplan Nr. 119 „Medienstadt“, Auslegungsbeschluss sowie Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung „Medienstadt“ (22/17) <b>19/SVV/0303</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
6.28	Sicherheitsabstand für Radfahrer/innen <b>19/SVV/0186</b> Fraktion DIE aNDERE		
6.29	Straßensanierungskonzept 2030 <b>19/SVV/0190</b> Fraktion AfD	7.11	Umsetzung des Konzeptansatzes „Biosphäre 2.0“ zur Nachnutzung der Biosphäre unter Einbeziehung des Volksparks <b>19/SVV/0304</b> Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen
6.30	Schulstandort Waldstadt-Süd <b>19/SVV/0193</b> Fraktion DIE LINKE		
6.31	Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH <b>19/SVV/0194</b> Fraktion DIE LINKE	7.12	Erhaltung der Biosphäre als dauerhafte touristische Einrichtung <b>16/SVV/0126</b> Fraktion DIE LINKE
6.32	Verkehrsführung Geschwister-Scholl-Str. <b>19/SVV/0199</b> Fraktion CDU/ANW		
6.33	Klimapreisverleihung kindgerechter gestalten <b>19/SVV/0200</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.13	4. Änderung der Hauptsatzung <b>19/SVV/0313</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Recht und Vergabemanagement
6.34	Ruderclub Vineta <b>19/SVV/0201</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.14	Bebauungsplan Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/nördlicher Griebnitzsee“, Auslegungsbeschluss <b>19/SVV/0314</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
<b>7</b>	<b>Anträge</b>		
7.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „Nahversorgung Potsdamer Straße“ Aufstellungsbeschluss sowie Herauslösung aus dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 114 „Potsdamer Straße/Am Raubfang“ <b>19/SVV/0227</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	7.15	Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV <b>19/SVV/0204</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7.2	Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 4. Änderung, Teilbereich Priesterweg, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag <b>19/SVV/0275</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	7.16	Weiterentwicklung der Interessenvertretung Bornstedter Feld zu einer Stadtteilvertretung für gesamt Bornstedt <b>19/SVV/0290</b> Fraktionen CDU/ANW, SPD
7.3	Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“, 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße, Abwägung und Satzungsbeschluss <b>19/SVV/0276</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	7.17	Gehaltszuschlag für höhere Lebenshaltungskosten <b>19/SVV/0293</b> Fraktion DIE aNDERE
7.4	Interaktive Tafeln (Smartboards) an allen Potsdamer Schulen <b>19/SVV/0286</b> Fraktion AfD	7.18	Fährbetrieb der Fähre 1 zwischen Auf dem Kiewitt und Hermannswerder ertüchtigen <b>19/SVV/0311</b> Fraktionen CDU/ANW, SPD
7.5	Atelierförderung für Kreative <b>19/SVV/0288</b> Fraktion DIE LINKE	7.19	Ordnungsbehördliche Verordnungen der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass eines regionalen Ereignisses (Tulpenfest 14.04.19) sowie besonderer Ereignisse (Antikmeile 26.05.19 und 29.09.19) <b>19/SVV/0317</b> Oberbürgermeister, Wirtschaftsförderung
7.6	Empfehlung aus der Werkstatt „Minsk“ zum weiteren Vorgehen <b>19/SVV/0299</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	7.20	Anteilige Finanzierung von Personalkostensteigerungen freier Kulturträger <b>19/SVV/0320</b> Fraktionen SPD, CDU/ANW
7.7	Gründung bzw. Erwerb einer Tochtergesellschaft der ProPotsdam GmbH als gemeinnützige GmbH für Stadtteilarbeit <b>19/SVV/0300</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration	7.21	Institutionelle Landesförderung für stetig geförderte Kultureinrichtungen <b>19/SVV/0321</b> Fraktionen SPD, CDU/ANW
7.8	Bebauungsplan Nr. 163 „Erich-Weinert-Straße/Wetzlarer Bahn“ und Flächennutzungsplan-Änderung „Erich-Weinert-Straße/Wetzlarer Bahn“ (24/19), Aufstellungsbeschluss <b>19/SVV/0301</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	7.22	Breitbandausbau für alle Schulstandorte <b>19/SVV/0322</b> Fraktionen SPD, CDU/ANW
7.9	Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle, Änderung des räumlichen Geltungsbereiches, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag <b>19/SVV/0302</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	7.23	Soziale Vorgaben nach Auslaufen der Sanierungsgebiete sichern <b>19/SVV/0323</b> Fraktionen SPD, CDU/ANW
		7.24	Umbau des Trafohauses in der Waldsiedlung Groß Glienicke <b>19/SVV/0324</b> Fraktionen SPD, CDU/ANW
		7.25	Staudenhof <b>19/SVV/0328</b> Fraktion DIE LINKE
		7.26	Grünfläche im Landschaftsschutzgebiet erhalten <b>19/SVV/0329</b> Fraktion Bürgerbündnis-FDP
		7.27	Stadtteilrat Schlaatz/Waldstadt <b>19/SVV/0330</b> Fraktion DIE LINKE
		7.28	Hedy-Lamarr für den Straßennamenpool Potsdam <b>19/SVV/0331</b> Fraktion CDU/ANW
		7.29	Gemeinsame Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen <b>19/SVV/0332</b> Fraktion DIE LINKE
		7.30	Hedy-Lamarr-Platz in Potsdam <b>19/SVV/0333</b> Fraktion CDU/ANW
		7.31	Anpassung des Potsdamer Baulandmodells <b>19/SVV/0334</b> Fraktion DIE LINKE

- 7.32 Staudenhof-Plastiken für die Potsdamer Mitte  
**19/SVV/0336** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.33 Tempo 30 in der Reiherbergstraße  
**19/SVV/0337** Fraktion CDU/ANW
- 7.34 Keine Werbung für gesundheitsschädliche Produkte in Potsdam  
**19/SVV/0338** Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 7.35 Rauchverbot an Haltestellen  
**19/SVV/0339** Fraktion DIE LINKE
- 7.36 Bänke für den Priesterweg  
**19/SVV/0340** Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 7.37 Räume für Kulturschaffende und Kreative - Ergebnis der Machbarkeitsstudie zum KreativQuartier<sup>3</sup>  
**19/SVV/0342** Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.38 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019  
**19/SVV/0344** Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt
- 7.39 Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Landeshauptstadt Potsdam sowie Entlastung des Oberbürgermeisters  
**19/SVV/0345** Oberbürgermeister, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern
- 7.40 Rückzahlung von Kita-Elternbeiträgen für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.07.2018  
**19/SVV/0346** Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 7.41 Einwohnerantrag ‚Potsdams direkte Busanbindung in den Norden und nach Berlin erhalten‘
- 8 Gremienbesetzung**
- 8.1 Änderung in der Ausschussbesetzung  
Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtentsorgung Potsdam GmbH (STEP)  
**19/SVV/0347** Fraktionen
- 9 Vorlagen der Verwaltung und Anträge (gemäß Verfahrensvorschlag aus der Hauptausschusssitzung am 27.02.2019)**
- 9.1 Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder  
**12/SVV/0468** Fraktion DIE LINKE
- 9.2 Berufung Sachkundiger Einwohner für den Ausschuss Gesundheit, Soziales und Inklusion  
**16/SVV/0452** Fraktion AfD
- 9.3 Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte: Farbkonzept  
**16/SVV/0722** Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 9.4 Alternative Dämmstoffe in der Bauwirtschaft  
**17/SVV/0843** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.5 Bebauungsplan Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“, Entscheidung zu den Voten der Ortsbeiräte Marquardt, Satzkorn und Uetz-Paaren zum Aufstellungsbeschluss und Festlegung zum weiteren Verfahren  
**18/SVV/0185** Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.6 Sanierungsgebiet „Am Findling“: Neugestaltung / Erneuerung der Fahrbahn und der Nebenanlagen in der Großbeerenstraße als beitragspflichtige Baumaßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz  
**18/SVV/0235** Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.7 Keine Abführungen der städtischen Wohnungsgesellschaft an den Stadthaushalt  
**18/SVV/0520** Fraktion DIE aNDERE
- 9.8 Räume für Kultur, Kreativwirtschaft und Wissenschaft in Potsdam  
**18/SVV/0573** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.9 Grundstücks- oder Gebäudeverkauf  
**18/SVV/0738** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.10 Grundschüler für ÖPNV begeistern  
**18/SVV/0061** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.11 Szenario für kostenlosen Nahverkehr in Potsdam  
**18/SVV/0139** Fraktion DIE LINKE
- 9.12 Kostenloses Jahresticket für Senioren, die freiwillig ihren Führerschein abgeben  
**18/SVV/0217** Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 9.13 Abo-Tickets für den ÖPNV  
**18/SVV/0218** Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 10 Mitteilungsvorlagen**
- 10.1 Zinsmitteilung zur Umschuldung von Investitionskrediten der LHP in 2018  
**19/SVV/0229** Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt
- 10.2 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlperiode 2014 - 2019  
**19/SVV/0238** Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
- 10.3 Wirtschaftspläne 2019 der Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam mit mehr als 50 % beteiligt ist  
**19/SVV/0305** Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt
- 11 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 11.1 Bericht bezüglich Dauerhafte Nachnutzung der Biosphäre  
gemäß Beschluss: 17/SVV/0370
- 11.2 Berichterstattung zur Prüfung einer Brücke Auf dem Kiewitt/Hermannswerder  
gemäß Beschluss: 17/SVV/0478
- 11.3 Zwischenstand zu Initiative für Fußwege  
gemäß Beschluss: 17/SVV/0714 und Mitteilungsvorlage 18/SVV/0379
- 11.3.1 Initiative für Fußwege  
**19/SVV/0214** Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 11.4 Vorlage eines Entwurfs des B-Plan für die Schiffbauergasse  
gemäß Beschluss: 18/SVV/0332
- 11.5 Information über den Umsetzungsstand zu Notfalldose auch in Potsdam erhältlich  
gemäß Beschluss: 18/SVV/0333
- 11.5.1 Notfalldose auch in Potsdam erhältlich  
**19/SVV/0307** Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Gesundheit
- 11.6 Information über Barrierefreiheit im ÖPNV  
gemäß Beschluss: 18/SVV/0350
- 11.6.1 Umsetzung Barrierefreiheit im ÖPNV  
**19/SVV/0308** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 11.7 Bericht über die Ergebnisse des Werkstattverfahrens bezüglich Verkauf von Grundstücken am Brauhausberg  
gemäß Beschluss: 18/SVV/0615



- 11.8 Zwischenbericht bezüglich Förderprogramme für Ateliers  
gemäß Beschluss: 18/SW/0682
- 11.9 Ergebnis der Prüfung zur Förderung des Extaviums  
gemäß Beschluss: 18/SW/0739
- 11.10 Sachstandsbericht bezüglich „Nördliche Anbindung Golm – B 273“  
gemäß Beschluss: 18/SW/0774
- 11.11 Bericht zur Gestaltung der Radwege in der Grobbeerstraße  
gemäß Beschluss: 18/SW/0881
- 11.12 Ergebnis der Prüfung zum „Einsatz von Laubsaugern und -bläsern einschränken“  
gemäß Beschluss: 18/SW/0888
- 11.13 Bericht bezüglich „Den Schlaatz weiter voran bringen - Programm Soziale Stadt fortführen“  
gemäß Beschluss: 18/SW/0968
- 11.14 Umsetzungszeitplan zu IT an Potsdamer Schulen anschließen  
gemäß Beschluss: 18/SW/0971
- 11.15 Vorlage eines Entwurfs Beteiligungskonzept bezüglich dezentraler Bürger-Budgets  
gemäß Beschluss: 19/SW/0062
- 11.15.1 Bürgerhaushalt in der Landeshauptstadt Potsdam - Grundlagen für dezentrale Bürger-Budgets  
**19/SVV/0343** Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Finanzen, Investitionen und Controlling
- 11.16 Vorschläge zu Stärkung des kommunalen Ehrenamtes  
gemäß Beschluss: 19/SW/0073

## Nicht öffentlicher Teil

### **12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung**

### **13 Nicht öffentliche Anträge**

- 13.1 Grundstücksverwertung Olympischer Weg 7  
**19/SVV/0341** Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

### **14 Nicht öffentliche Vorlagen der Verwaltung und Anträge (gemäß Verfahrensvorschlag aus der Hauptausschusssitzung am 27.02.2019)**

- 14.1 Besetzung der Stelle des Leiters des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen  
**17/SVV/0876** Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation

### **15 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 03.04.2019 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

## **Bekanntmachung**

## **zur Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

### **Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament sowie zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte für die Landeshauptstadt Potsdam wird in der Zeit vom 6. Mai bis zum 10. Mai 2019 während folgender Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	von 8 bis 18 Uhr
Freitag	von 8 bis 14 Uhr

im Briefwahlbüro, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 1. Ebene, Raum 1.077 (bitte der Ausschilderung folgen) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 14 Uhr bei o. g. Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
- zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Landeshauptstadt Potsdam
  - zur Stadtverordnetenversammlung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises

- zum Ortsbeirat durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Ortsteiles oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag, bis 15.00 Uhr, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag, bis 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein (weiß zur Europawahl und grün zur Kommunalwahl) erhält der Wahlberechtigte zur Europawahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl
- sowie zur Kommunalwahl
- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und ggf. einen amtlichen lilafarbenen Stimmzettel zur Wahl des Ortsbeirates,
  - einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
  - ein grünes Merkblatt für die Briefwahl
- Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingehen. Eine Abgabe in den Wahllokalen am Wahltag ist nicht möglich. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Potsdam, den 15. März 2019

Michael Schrewe  
Stadt- und Kreiswahlleiter

## Amtliche Bekanntmachung

# der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ (09/15) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.09.2018 die Flächennutzungsplan-Änderung „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ (09/15) des am 27.02.2014 wirksam gewordenen Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als höhere Verwaltungsbehörde hat die Flächennutzungsplan-Änderung mit Verfügung vom 18.02.2019 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und seine wirksamen Änderungen, die Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan und seinen Änderungen jeweils berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan und seine Änderungen jeweils nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, innerhalb der folgenden Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

**Ort der Einsichtnahme:** Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung  
und Stadterneuerung  
Bereich Stadtentwicklung  
Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam  
Haus 1, 8. Etage

**Zeit der Einsichtnahme:** dienstags  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur  
nach telefonischer Vereinbarung)

**Ansprechpartner:** Bereich Stadtentwicklung  
Zimmer 816  
Tel.: 0331 289-2541

Ergänzend wird die Flächennutzungsplan-Änderung mit den vollständigen Unterlagen in das Internet eingestellt:  
[www.potsdam.de/fnp](http://www.potsdam.de/fnp)

### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen der Unbeachtlichkeit wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

*Potsdam, den 08. März 2019*

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für den Bereich „Fahrland West“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 06.03.2019 gemäß

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [23])
- § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

beschlossen:

### § 1

#### Städtebauliche Maßnahmen

Im Bereich „Fahrland West“ sind städtebauliche Maßnahmen geplant. In der oben genannten Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB beschlossen. Im Rahmen der Untersuchung sollen die konkreten Entwicklungsmöglichkeiten von Flächen untersucht werden, die sich aus einem Bedarf an Gemeinbedarfseinrichtungen,

sowie Wohn- und Gewerbeflächen und aus der geplanten Verlängerung der Straßentrasse über den städtebaulichen Entwicklungsbereich Krampnitz hinaus bis Fahrland, ergeben.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet, in dem die Landeshauptstadt Potsdam das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst Fläche den Bereich „Fahrland West“, für den die Einleitung vorbereitender Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB beschlossen worden sind.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in den Anlagen „Geltungsbereich“ und „Geltungsbereich – Detaildarstellung südlich Gewerbezentrum“ zur Satzung beigefügten Übersicht durch eine ununterbrochene schwarze Linie zeichnerisch umgrenzt. In der Anlage „Flurstücksliste“ sind die betroffenen Flurstücke aufgelistet. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.



**§ 3  
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Abs. 1 BauGB der Landeshauptstadt Potsdam den Inhalt eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

**§ 4  
Pflichten aus dieser Satzung**

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, gemäß § 28

*Potsdam, den 13. März 2019*  
Mike Schubert  
Oberbürgermeister

**Anlage: Flurstücksliste**  
zur Vorkaufsrechtssatzung „Fahrland West“

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Lage in Vorkaufsrechtssatzung?
Fahrland	2	128		anteilig
Fahrland	2	211		anteilig
Fahrland	2	209		anteilig
Fahrland	2	96	1	anteilig
Fahrland	2	127		vollständig
Fahrland	2	83	3	anteilig
Fahrland	2	102	1	anteilig
Fahrland	2	210		vollständig
Fahrland	2	82		vollständig
Fahrland	2	87	3	anteilig
Fahrland	2	35		anteilig
Fahrland	2	46	1	anteilig
Fahrland	2	44	2	vollständig
Fahrland	2	90		vollständig
Fahrland	2	88		vollständig
Fahrland	2	165		vollständig
Fahrland	2	75	3	anteilig
Fahrland	2	43		vollständig
Fahrland	2	94	2	vollständig
Fahrland	2	99		vollständig
Fahrland	2	98		vollständig
Fahrland	2	97		vollständig
Fahrland	2	96	2	vollständig

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Lage in Vorkaufsrechtsatzung?
Fahrland	2	93	5	anteilig
Fahrland	2	102	2	anteilig
Fahrland	2	40		anteilig
Fahrland	2	72	3	anteilig
Fahrland	2	36		vollständig
Fahrland	2	74		vollständig
Fahrland	2	208		anteilig
Fahrland	2	95		vollständig
Fahrland	2	92		vollständig
Fahrland	2	91		vollständig
Fahrland	2	89		vollständig
Fahrland	2	87	4	vollständig
Fahrland	2	80	3	vollständig
Fahrland	2	79		vollständig
Fahrland	2	166		vollständig
Fahrland	2	94	3	anteilig
Fahrland	2	39		anteilig
Fahrland	2	73	3	vollständig
Fahrland	2	78	3	vollständig
Fahrland	2	207		anteilig
Fahrland	2	37		anteilig
Fahrland	2	182		vollständig
Fahrland	2	100		vollständig
Fahrland	2	239		anteilig
Fahrland	3	105		vollständig
Fahrland	2	81	7	vollständig
Fahrland	2	93	6	vollständig
Fahrland	2	238		anteilig
Fahrland	2	243		anteilig
Fahrland	2	240		vollständig



**POTSDAM** | Landeshauptstadt  
Potsdam

**Vorkaufsrechtssatzung  
Fahrland West**

Anlage: Geltungsbereich

**Legende**

- Geltungsbereich
- Flurstücke
- Gebäude

0 25 50 100 150 200 250 300  
Meter

Maßstab im Original (DN A3): 1:5.000  
Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE/LGB

**Vorkaufsrechtssatzung  
Fahrland West**  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Bereich Stadtentwicklung  
14461 Potsdam  
E-Mail: Stadtentwicklung@Rathaus.Potsdam.de  
www.potsdam.de/stadtentwicklung  
Stand: 10.01.2019



**POTSDAM** | Landeshauptstadt  
Potsdam

**Vorkaufsrechtssatzung  
Fahrland West**

Anlage: Detail Geltungsbereich  
südlich Gewerbezentrum

**Legende**

- Geltungsbereich
- Gebäude
- Flurstücke

0 5 10 20 30 40 50 60  
Meter

Maßstab im Original (DN A3): 1:1.500  
Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE/LGB

**Vorkaufsrechtssatzung  
Fahrland West**  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Bereich Stadtentwicklung  
14461 Potsdam  
E-Mail: Stadtentwicklung@Rathaus.Potsdam.de  
www.potsdam.de/stadtentwicklung  
Stand: 10.01.2019

# Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für den Bereich „Golm Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 06.03.2019 gemäß

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [23])
- § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

beschlossen:

## § 1

### Städtebauliche Maßnahmen

Im Bereich „Golm Nord“ sind städtebauliche Maßnahmen geplant. In der oben genannten Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB beschlossen. Im Rahmen der Untersuchung sollen die konkreten Entwicklungsmöglichkeiten von Flächen untersucht werden, die vor allem aus dem Erweiterungsbedarf des Universitäts-, Forschungs- und Technologiestandorts Potsdam-Golm sowie einem Bedarf an Wohnflächen, Studentenwohnen, Gemeinbedarfseinrichtungen und vernetzten Grün- und Freiflächen entstehen.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet, in dem die Landeshauptstadt Potsdam das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst Fläche den Bereich „Golm Nord“, für den die Einleitung vorbereitender Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB beschlossen worden sind.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in der Anlage „Geltungsbereich“ zur Satzung beigefügten Übersicht durch eine ununterbrochene schwarze Linie zeichnerisch umgrenzt. In der Anlage „Flurstücksliste“ sind die betroffenen Flurstücke aufgelistet. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

## § 3

### Besonderes Vorkaufsrecht

Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

## § 4

### Pflichten aus dieser Satzung

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, gemäß § 28 Abs. 1 BauGB der Landeshauptstadt Potsdam den Inhalt eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

*Potsdam, den 13. März 2019*

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

### Anlage: Flurstücksliste

zur Vorkaufsrechtssatzung „Golm Nord“

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Lage in Vorkaufsrechtssatzung?
Bornim	7	5		teilweise
Bornim	7	93		teilweise
Bornim	7	94		vollständig
Golm	1	152	5	teilweise
Golm	1	152	4	vollständig
Golm	1	155	1	vollständig
Golm	1	155	2	vollständig
Golm	1	156		vollständig
Golm	1	157	3	vollständig
Golm	1	157	1	vollständig
Golm	1	157	4	vollständig

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Lage in Vorkaufsrechtsatzung?
Golm	1	158	6	teilweise
Golm	1	158	5	vollständig
Golm	1	158	4	vollständig
Golm	1	158	7	vollständig
Golm	1	159	4	teilweise
Golm	1	159	5	teilweise
Golm	1	159	1	vollständig
Golm	1	159	2	vollständig
Golm	1	176	1	vollständig
Golm	1	177	1	vollständig
Golm	1	178	1	vollständig
Golm	1	179	3	teilweise
Golm	1	180	1	vollständig
Golm	1	201		vollständig
Golm	1	202		vollständig
Golm	1	203		vollständig
Golm	1	204	2	vollständig
Golm	1	204	1	vollständig
Golm	1	206	2	vollständig
Golm	1	206	1	vollständig
Golm	1	207	1	vollständig
Golm	1	209		vollständig
Golm	1	216		vollständig
Golm	1	217		vollständig
Golm	1	218		vollständig
Golm	1	219		vollständig
Golm	1	220		vollständig
Golm	1	221		vollständig
Golm	1	225	2	vollständig
Golm	1	227		vollständig
Golm	1	230		vollständig
Golm	1	231		vollständig



Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Lage in Vorkaufsrechtsatzung?
Golm	1	266		vollständig
Golm	1	267		vollständig
Golm	1	268		vollständig
Golm	1	269		vollständig
Golm	1	270		vollständig
Golm	1	271		vollständig
Golm	1	272		vollständig
Golm	1	275		vollständig
Golm	1	276		vollständig
Golm	1	278		vollständig
Golm	1	280		vollständig
Golm	1	281		vollständig
Golm	1	282		vollständig
Golm	1	290	1	vollständig
Golm	1	290	2	vollständig
Golm	1	290	3	vollständig
Golm	1	292		vollständig
Golm	1	294		teilweise
Golm	1	295		vollständig
Golm	1	296		vollständig
Golm	1	297		vollständig
Golm	1	298		vollständig
Golm	1	299		vollständig
Golm	1	300		vollständig
Golm	1	301		teilweise
Golm	1	849		teilweise
Golm	1	1071		vollständig
Golm	1	1072		vollständig
Golm	1	1073		vollständig
Golm	1	1074		vollständig
Golm	1	1075		vollständig
Golm	1	1076		vollständig

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Lage in Vorkaufsrechtsatzung?
Golm	1	1077		vollständig
Golm	1	1078		vollständig
Golm	1	1079		vollständig
Golm	1	1080		vollständig
Golm	1	1081		vollständig
Golm	1	1082		vollständig
Golm	1	1083		vollständig
Golm	1	1084		vollständig
Golm	1	1085		vollständig
Golm	1	1086		vollständig
Golm	1	1087		teilweise
Golm	1	1088		vollständig
Golm	1	1117		vollständig
Golm	1	1118		vollständig
Golm	1	1119		vollständig
Golm	1	1120		vollständig
Golm	1	1121		teilweise
Golm	1	1122		vollständig
Golm	1	1123		teilweise
Golm	1	1124		vollständig
Golm	1	1125		vollständig
Golm	1	1126		vollständig
Golm	1	1127		vollständig
Golm	1	1128		vollständig
Golm	1	1129		vollständig
Golm	1	1130		vollständig
Golm	1	1131		vollständig
Golm	1	1132		vollständig
Golm	1	1133		vollständig
Golm	1	1134		vollständig
Golm	1	1135		vollständig
Golm	1	1136		vollständig

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück Zähler</b>	<b>Flurstück Nenner</b>	<b>Lage in Vorkaufsrechtsatzung?</b>
Golm	1	1137		vollständig
Golm	1	1138		vollständig
Golm	1	1139		vollständig
Golm	1	1140		vollständig
Golm	1	1141		vollständig
Golm	1	1142		vollständig
Golm	1	1143		vollständig
Golm	1	1144		vollständig
Golm	1	1145		vollständig
Golm	1	1146		vollständig
Golm	1	1222		vollständig
Golm	1	1223		vollständig
Golm	1	1224		vollständig
Golm	1	1225		vollständig
Golm	1	1226		vollständig
Golm	1	1227		vollständig
Golm	1	1228		vollständig
Golm	1	1229		vollständig
Golm	1	1230		vollständig
Golm	1	1231		vollständig
Golm	1	1232		vollständig
Golm	1	1233		vollständig
Golm	1	1277		vollständig
Golm	1	1279		vollständig
Golm	1	1281		vollständig
Golm	1	1412		vollständig




**POTS DAM** | Landeshauptstadt  
Potsdam

**Vorkaufsrechtssatzung  
Golm Nord**


Anlage: Geltungsbereich

**Legende**

- Geltungsbereich
- Geltungsbereiche Bebauungspläne
- Gebäude
- Flurstücke

  
 0 25 50 100 150 200 250 300  
 Meter

Maßstab im Original (DN A2): 1:5.000  
 Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE/IGB



Vorkaufsrechtssatzung  
Golm Nord

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Bereich Stadtentwicklung  
14461 Potsdam  
E-Mail: Stadtentwicklung@ratfuss.potsdam.de  
www.potsdam.de/stadtentwicklung

Stand: 12.12.2018

## Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für den Bereich „Straßenbahnverlängerung in den Potsdamer Norden“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 6. März 2019 gemäß

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [23])
- § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

beschlossen:

### § 1 Städtebauliche Maßnahmen

Es sind städtebauliche Maßnahmen geplant. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 03.04.2013 beschlossen, dass sowohl im Entwicklungsgebiet Krampnitz als auch entlang des Korridors der B2 eine Freihaltetrasse für die Erschließung des neuen Stadtteils durch den ÖPNV einschließlich einer Straßenbahnlinie einzuplanen und planerisch festzusetzen sind (DS 13/SVV/0128). In diesem Zusammenhang wurde der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.12.2015 die Machbarkeitsuntersuchung (Straßenbahnerschließung Krampnitz Machbarkeitsstudie 2015) einschließlich der empfohlenen Trassenführung für eine Straßenbahnverlängerung in den Potsdamer

Norden zur Erschließung des Entwicklungsgebiets Krampnitz bis zu einem perspektivischen Endpunkt im Ortsteil Fahrland vorgestellt (DS 15/SVV/0859). Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat am 06.06.2018 weiterführend beschlossen (DS 18/SVV/0212), die Planung der Straßenbahn-anbindung für das neue Wohngebiet zügig voranzutreiben. Im Weiteren wurden demgemäß die nächsten Planungen bis zur Erstellung einer Entwurfsplanung beauftragt. Der diesbezügliche Planungsstand sieht derzeit mehrere Varianten vor, welche im Detail punktuell unterschiedliche Verläufe und Lagen vorsehen. Eine endgültige Entscheidung über die zu realisierende Trasse wird im Planfeststellungsverfahren getroffen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet, in dem die Landeshauptstadt Potsdam das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, basiert auf der Machbarkeitsuntersuchung aus dem Jahre 2015.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Anlagen „Übersichtskarte“ und „Geltungsbereich“ durch eine ununterbrochene schwarze Linie zeichnerisch umgrenzt. In der Anlage „Flurstücksliste“ sind die betroffenen Flurstücke aufgelistet. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

**§ 3  
Besonderes Vorkaufsrecht**

Abs. 1 BauGB der Landeshauptstadt Potsdam den Inhalt eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

**§ 4  
Pflichten aus dieser Satzung**

Potsdam, den 13. März 2019

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, gemäß § 28

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

**Anlage: Flurstücksliste**

zur Vorkaufsrechtssatzung „Straßenbahnverlängerung in den Potsdamer Norden“

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Lage in Vorkaufsrechtssatzung?
Fahrland	1	644		vollständig
Fahrland	1	846		vollständig
Fahrland	1	852		vollständig
Fahrland	1	854		anteilig
Fahrland	1	855		vollständig
Fahrland	1	857		anteilig
Fahrland	1	858		vollständig
Fahrland	1	860		anteilig
Fahrland	1	861		vollständig
Fahrland	1	863		anteilig
Fahrland	1	864		vollständig
Fahrland	1	866		anteilig
Fahrland	1	867		vollständig
Fahrland	1	869		vollständig
Fahrland	1	870		vollständig
Fahrland	1	872		vollständig
Fahrland	1	873		vollständig
Fahrland	1	875		vollständig
Fahrland	3	105		anteilig
Fahrland	3	882		vollständig
Fahrland	5	69	1	anteilig
Fahrland	5	69	2	vollständig



Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Lage in Vorkaufsrechtssatzung?
Fahrland	5	69	3	anteilig
Fahrland	5	70	3	vollständig
Fahrland	5	70	4	anteilig
Fahrland	5	71	1	vollständig
Fahrland	5	71	2	anteilig
Fahrland	5	136		anteilig
Fahrland	5	137		vollständig
Fahrland	5	220		anteilig
Fahrland	5	221		anteilig
Fahrland	5	222		anteilig
Fahrland	5	223		anteilig
Fahrland	5	224		anteilig
Fahrland	5	225		anteilig
Fahrland	5	226		anteilig
Fahrland	5	227		anteilig
Fahrland	5	228		anteilig
Fahrland	6	13		anteilig
Fahrland	6	14		anteilig
Fahrland	6	15		anteilig
Fahrland	6	16		anteilig
Fahrland	6	17		anteilig
Fahrland	6	18		anteilig
Fahrland	6	19		anteilig
Fahrland	6	22		anteilig
Fahrland	6	25		anteilig
Fahrland	6	26		anteilig
Fahrland	6	27		anteilig
Fahrland	6	46		vollständig
Fahrland	6	56		anteilig
Fahrland	6	58		anteilig
Fahrland	6	62		anteilig
Nedlitz	1	118		anteilig

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Lage in Vorkaufsrechtssatzung?
Nedlitz	1	122		vollständig
Nedlitz	1	129		anteilig
Nedlitz	1	130	1	anteilig
Nedlitz	1	134	1	vollständig
Nedlitz	1	139	2	anteilig
Nedlitz	1	140		vollständig
Nedlitz	1	161	3	vollständig
Nedlitz	1	162		vollständig
Nedlitz	1	163		anteilig
Nedlitz	1	292		vollständig
Nedlitz	1	294		vollständig
Nedlitz	1	296		vollständig
Nedlitz	1	333		vollständig
Nedlitz	1	336		vollständig
Nedlitz	1	346		vollständig
Nedlitz	1	362		anteilig
Nedlitz	1	363		vollständig
Nedlitz	1	444		anteilig
Nedlitz	1	445		anteilig
Nedlitz	1	468		anteilig
Nedlitz	1	470		vollständig
Nedlitz	1	471		anteilig
Nedlitz	1	476		anteilig
Nedlitz	1	482		anteilig
Nedlitz	1	571		anteilig
Nedlitz	1	572		anteilig
Nedlitz	1	604		vollständig
Nedlitz	1	608		anteilig
Nedlitz	1	609		anteilig
Nedlitz	1	620		anteilig
Nedlitz	1	630		vollständig
Nedlitz	1	638		vollständig

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück Zähler</b>	<b>Flurstück Nenner</b>	<b>Lage in Vorkaufsrechtssatzung?</b>
Nedlitz	1	644		vollständig
Neu Fahrland	1	25	11	vollständig
Neu Fahrland	1	25	12	vollständig
Neu Fahrland	1	25	13	anteilig
Neu Fahrland	2	9		anteilig
Neu Fahrland	2	14		anteilig
Neu Fahrland	2	15	3	vollständig
Neu Fahrland	2	19		anteilig
Neu Fahrland	2	20	1	anteilig
Neu Fahrland	2	27	2	anteilig
Neu Fahrland	2	56		anteilig
Neu Fahrland	2	66		vollständig
Neu Fahrland	2	67		vollständig
Neu Fahrland	2	68		anteilig
Neu Fahrland	2	69		vollständig
Neu Fahrland	2	70		anteilig
Neu Fahrland	2	71		anteilig
Neu Fahrland	2	72		vollständig
Neu Fahrland	2	73		vollständig
Neu Fahrland	2	74		vollständig
Neu Fahrland	2	75		vollständig
Neu Fahrland	2	76		vollständig
Neu Fahrland	2	78		vollständig
Neu Fahrland	2	79		vollständig
Neu Fahrland	2	80		vollständig
Neu Fahrland	2	81		vollständig
Neu Fahrland	2	82		anteilig
Neu Fahrland	2	83		vollständig
Neu Fahrland	2	99		anteilig
Neu Fahrland	2	101		anteilig
Neu Fahrland	2	102		vollständig
Neu Fahrland	3	11	4	anteilig

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück Zähler</b>	<b>Flurstück Nenner</b>	<b>Lage in Vorkaufsrechtssatzung?</b>
Neu Fahrland	3	12	10	anteilig
Neu Fahrland	3	13	5	anteilig
Neu Fahrland	3	14		vollständig
Neu Fahrland	3	18		vollständig
Neu Fahrland	3	29	1	anteilig
Neu Fahrland	3	66		anteilig
Neu Fahrland	3	67		anteilig
Neu Fahrland	3	68		vollständig
Neu Fahrland	3	72		anteilig
Neu Fahrland	3	78		vollständig
Neu Fahrland	3	79		anteilig
Neu Fahrland	3	80		vollständig
Neu Fahrland	3	81		vollständig
Neu Fahrland	3	83		vollständig
Neu Fahrland	3	94		anteilig
Neu Fahrland	3	96		anteilig
Neu Fahrland	3	100		anteilig
Neu Fahrland	3	117		anteilig
Neu Fahrland	3	118		anteilig
Neu Fahrland	3	130		anteilig
Neu Fahrland	3	131		anteilig
Neu Fahrland	3	134		anteilig
Neu Fahrland	5	3		anteilig
Neu Fahrland	5	4		anteilig
Neu Fahrland	5	5	3	anteilig
Neu Fahrland	5	5	6	anteilig
Neu Fahrland	5	5	7	anteilig
Neu Fahrland	5	7		anteilig
Neu Fahrland	5	8		anteilig
Neu Fahrland	5	10		anteilig
Neu Fahrland	5	11	1	vollständig
Neu Fahrland	5	11	2	vollständig

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück Zähler</b>	<b>Flurstück Nenner</b>	<b>Lage in Vorkaufsrechtssatzung?</b>
Neu Fahrland	5	12		anteilig
Neu Fahrland	5	13	6	anteilig
Neu Fahrland	5	13	8	vollständig
Neu Fahrland	5	20		anteilig
Neu Fahrland	5	22		anteilig
Neu Fahrland	5	35		anteilig
Neu Fahrland	5	36		anteilig
Neu Fahrland	5	37		vollständig
Neu Fahrland	5	38		anteilig
Neu Fahrland	5	41		vollständig
Neu Fahrland	5	42		vollständig
Neu Fahrland	5	70		anteilig
Neu Fahrland	6	33		anteilig
Neu Fahrland	6	35		anteilig
Neu Fahrland	6	36		vollständig
Neu Fahrland	6	37	1	vollständig
Neu Fahrland	6	37	2	vollständig
Neu Fahrland	6	37	3	anteilig
Neu Fahrland	6	54		anteilig
Potsdam	1	480	1	anteilig
Potsdam	1	480	7	anteilig
Potsdam	1	481		anteilig
Potsdam	1	482		vollständig
Potsdam	1	715		anteilig
Potsdam	1	767		anteilig
Potsdam	1	798		vollständig
Potsdam	1	799		anteilig
Potsdam	1	801		vollständig
Potsdam	1	802		anteilig





**POTSDAM** | Landeshauptstadt  
Potsdam

**Vorkaufsrechtssatzung  
Straßenbahnverlängerung in den  
Potsdamer Norden**

Anlage: Übersichtskarte

**Legende**

- Geltungsbereich
- Gebäude
- Flurstücke

0 110220 440 660 880 1.100 1.320  
Meter

Maßstab im Original (DN A3): 1:20.000  
Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE/LGB

Vorkaufsrechtssatzung  
Straßenbahnverlängerung in den  
Potsdamer Norden  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Bereich Verkehrsentwicklung  
14461 Potsdam  
E-Mail: Verkehrsentwicklung@Rathaus.Potsdam.de  
www.potsdam.de/verkehrsentwicklung  
Stand: 12.12.2018



**POTSDAM** | Landeshauptstadt  
Potsdam

**Vorkaufsrechtssatzung  
Straßenbahnverlängerung in den  
Potsdamer Norden**

Anlage: Geltungsbereich, Karte 1  
Fahrland West - Gartenstraße

**Legende**

- Geltungsbereich
- Gebäude
- Flurstücke

0 25 50 100 150 200 250 300  
Meter

Maßstab im Original (DN A3): 1:5.000  
Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE/LGB

Vorkaufsrechtssatzung  
Straßenbahnverlängerung in den  
Potsdamer Norden  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Bereich Verkehrsentwicklung  
14461 Potsdam  
E-Mail: Verkehrsentwicklung@Rathaus.Potsdam.de  
www.potsdam.de/verkehrsentwicklung  
Stand: 12.12.2018



**POTSDAM** | Landeshauptstadt  
Potsdam

**Vorkaufsrechtssatzung  
Straßenbahnverlängerung in den  
Potsdamer Norden**

Anlage: Geltungsbereich, Karte 2  
Kramnitz - Am Stinthon

**Legende**

- Geltungsbereich
- Gebäude
- Flurstücke

0 25 50 100 150 200 250 300  
Meter

Maßstab im Original (DN A3): 1:5.000  
Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE/LGS

Vorkaufsrechtssatzung  
Straßenbahnverlängerung in den  
Potsdamer Norden  
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung  
Bereich: Verkehrsentwicklung  
14461 Potsdam  
E-Mail: [Verkehrsentwicklung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Verkehrsentwicklung@Rathaus.Potsdam.de)  
[www.potsdam.de/verkehrsentwicklung](http://www.potsdam.de/verkehrsentwicklung)  
Stand: 12.12.2018



**POTSDAM** | Landeshauptstadt  
Potsdam

**Vorkaufsrechtssatzung  
Straßenbahnverlängerung in den  
Potsdamer Norden**

Anlage: Geltungsbereich, Karte 3  
Am Stinthon - Neu Fahrland

**Legende**

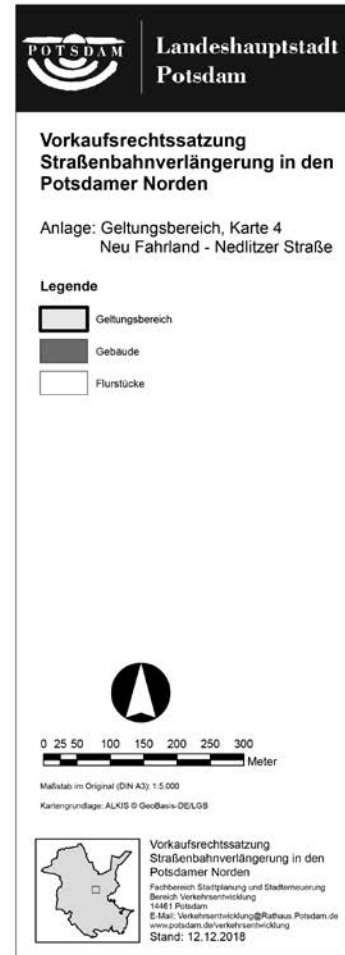
- Geltungsbereich
- Gebäude
- Flurstücke

0 25 50 100 150 200 250 300  
Meter

Maßstab im Original (DN A3): 1:5.000  
Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE/LGS

Vorkaufsrechtssatzung  
Straßenbahnverlängerung in den  
Potsdamer Norden  
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung  
Bereich: Verkehrsentwicklung  
14461 Potsdam  
E-Mail: [Verkehrsentwicklung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Verkehrsentwicklung@Rathaus.Potsdam.de)  
[www.potsdam.de/verkehrsentwicklung](http://www.potsdam.de/verkehrsentwicklung)  
Stand: 12.12.2018





## Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs.4 BauGB für den Bereich „Fahrland West“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 06.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bereich „Fahrland West“ sind gemäß § 165 Abs. 4 BauGB vorbereitende Untersuchungen einzuleiten. Das Untersuchungsgebiet ist gemäß den Anlagen „Geltungsbereich“ und „Detail Geltungsbereich südlich Gewerbezentrum“ abgegrenzt, diese sind Bestandteil dieses Beschlusses.“

### 1. Geltungsbereich

Das Untersuchungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden:  
durch den Königsweg,
- im Osten:  
durch die Döberitzer Straße,
- im Süden:  
durch die südliche Grenze des Schulgeländes der Regenbogenschule, der nördlichen Grenze des Friedhofs Fahrland, unter Einbeziehung des Waldes bis zur Kreuzung Döberitzer Straße/Gartenstraße,
- im Westen:  
durch die östliche Außengrenze des „Gewerbezentrum Fahrland“, die Ketziner Straße von der Mühle Fahrland bis zur Grenze der Bebauung (südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 128, Gemarkung Fahrland, Flur 2 – Kerana Fliesen- und Natursteinhandel GmbH), in direkter Linie im Abstand von etwa 110m bis 160m

von der Ketziner Straße vom süd-westlichen Eckpunkt des Flurstücks 127, Gemarkung Fahrland, Flur 2 bis zur Waldkante am nord-westlichen Eckpunkt des Flurstücks 50/12, Gemarkung Fahrland, Flur 2 (s. Anlage „Geltungsbereich“).

- südlich und westlich des Gewerbezentrum:  
Da dieser Bereich vor allem im Bereich des Hanges in Teilen nicht sinnvoll durch Flurstücksgrenzen zu definieren ist, wird die Grenze des Untersuchungsgebietes wie folgt gebildet:  
(Alle im Folgenden benannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Fahrland, Flur 2) Vom nördlichen Rand des Flurstückes Flurstück 87/4 bis zur Verbindung zwischen der südöstlichen Ecke des Flurstückes 82/2 und der nord-östlichen Ecke des Flurstückes Flurstück 238. Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 238 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 93 /5. (s. Anlage „Detail Geltungsbereich südlich Gewerbezentrum“).
- Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 62 ha. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage „Geltungsbereich“).

### 2. Ausgangssituation

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nördlichen Stadtgebiet im Ortsteil Fahrland, südlich des Königsweges. Östlich grenzt das Wohngebiet „Am Königsweg“ an, westlich das „Gewerbezentrum Fahrland“ und die Ketziner Straße.

Die südliche Grenze bildet das Gelände der Regenbogen-Grundschule und die Nordgrenze des Friedhofs Fahrland bis zur Kreuzung Gartenstraße/Döberitzer Straße. Der Wald zwischen Friedhof und Gartenstraße wird in das Untersuchungsgebiet einbezogen.

Das Gebiet ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich Wohngebäude, eine Gartenanlage und Wiesenflächen bis zur Fahrländer Mühle. Im Süden des Untersuchungsgebietes wird der Schulcampus der Regenbogenschule in den Geltungsbereich einbezogen, um die Entwicklung und Erweiterung des Campus insgesamt städtebaulich zu untersuchen. Die Grenze des Untersuchungsgebietes im Bereich der Mühle bezieht die Randflächen im südwestlichen Teil des Gewerbebezentrums ein, um im Bereich zwischen Gewerbezentrum, Wohnbebauung und Gartenanlage die Entwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen Nutzungen und die Möglichkeiten einer Fuß- und Radwegeverbindung bis zur Mühle zu untersuchen. Die Flächen südlich der Ketziner Straße werden einbezogen, um zu untersuchen, welche Bereiche für eine bauliche Entwicklung, aber auch für die Sicherung des Freiraumverbundes und mögliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen - ggf. auch Ergänzung des Waldbestandes - in Frage kommen.

Das Untersuchungsgebiet von rund 62 ha liegt zum großen Teil (48 ha / 78%) im Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“. Etwa 4.409 Hektar des insgesamt ca. 9.915 Hektar großen Landschaftsschutzgebietes liegen im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam, womit der Untersuchungsgebiet einen Anteil von 1,1% der Potsdamer Teilfläche bzw. 0,5% des gesamten Landschaftsschutzgebietes ausmacht. Es handelt sich nicht um zentrale Flächen der Schutzgebietskulisse. Die Fläche ist durch die westlich, östlich und südlich die Landwirtschaftsfläche umgebende Bebauung Fahrlands bereits deutlich vorgeprägt. Auch wenn sich der Charakter der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche durch eine bauliche Entwicklung mit Straßenbahntrasse deutlich verändern würde, wird die Auswirkung auf das Landschaftsschutzgebiet insgesamt als eher gering eingeschätzt. Die Flächen südlich der Ketziner Straße liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Voraussetzung jeder Entwicklung der Flächen im Landschaftsschutzgebiet ist die Prüfung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, ob über den Weg der Ausgliederung, Zustimmung oder Befreiung Aussicht besteht, diese vollständig oder teilweise städtebaulich zu entwickeln und welche Schritte dazu nötig sind. Fällt die Abstimmung mit den zuständigen Behörden positiv aus, müssen im weiteren Verlauf der Voruntersuchung die von der städtebaulichen Entwicklung des Gebietes ausgehenden Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet sowie geeignete Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, der Schulcampus und die Wohnbauflächen als „Wohnbaufläche W3“. Im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) von Dezember 2017 liegt das Untersuchungsgebiet außerhalb des „Gestaltungsraumes Siedlung“, der als Ziel der Raumordnung formuliert ist. Das Gebiet ist nicht als Teil des „Freiraumverbundes“ dargestellt. Dieses entspricht auch dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) von 2009. Sollte diese Festlegung des Entwurfes bestätigt werden und damit als verbindliches Ziel der Raumordnung gelten, wäre die Entwicklung von Wohnbauflächen im Untersuchungsgebiet deutlich eingeschränkt.

Der Ortsteil Fahrland ist in den letzten Jahrzehnten stark gewachsen, derzeit leben dort über 5.000 Einwohner (31.12.2017: 5.065 Einwohner mit Hauptwohnsitz, Bereich Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam). Neben dem Bau von neuen Wohnungen ist sukzessive auch die soziale Infrastruktur erweitert worden, weitere Plätze für die Kindertagesbetreuung und für die Grundschule sind in Planung. Auch Arbeitsplätze sind in Fahrland vorhanden: Hier ist vor allem das Gewerbezentrum Fahrland zu nennen, in dem sich zahlreiche Unternehmen angesiedelt haben. Das bestehende „Gewerbezentrum Fahrland“ ist weitgehend ausgelastet, im Potsdamer Norden fehlen Möglichkeiten zur Ansiedlung von Gewerbe und Handwerk. Die größeren Wohngebiete in Fahrland sind überwiegend bebaut, in zwei kleineren Gebieten „Am Friedhof“ und „Ketziner Straße“ werden derzeit Bebauungspläne für Wohnungsbau aufgestellt. Im Ortsteil insgesamt wird auch weiterhin ein sehr dynamisches Wachstum erwartet, das sich v.a. durch die Entwicklungsmaßnahme Krampnitz ergeben wird. In etwa zwei Kilometer Entfernung zum Ortszentrum Fahrlands soll hier auf einer Konversionsfläche ein neuer Stadtteil mit 7.000 – 10.000 Einwohnern entstehen. Der Ortsteil Fahrland hat damit insgesamt eine besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt.

Im Zuge dieser Entwicklungsmaßnahme ist auch die Verlängerung der Straßenbahn von der jetzigen Endhaltestelle am Campus Jungfernsee über Krampnitz bis zu einem neuen Endpunkt im Ortsteil Fahrland geplant. Die Endhaltestelle dieser neuen Trasse ist im Untersuchungsgebiet geplant. Zusammen mit der Endhaltestelle ist derzeit auch ein P&R-Parkplatz sowie ein Betriebshof geplant. Das entsprechende Planfeststellungsverfahren ist in Vorbereitung.

Mit der Verlängerung der Straßenbahn verbessert sich perspektivisch die Anbindung von Fahrland an die Kernstadt erheblich. Die ohnehin gute Wohnqualität im Ort wird sich dadurch nochmals gesteigert. Die Nutzung von Flächen mit einer sehr guten ÖPNV-Anbindung entspricht den Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung, auch wenn in diesem Fall bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen würden. Die Flächen im Untersuchungsgebiet bieten eine große Chance, derzeit vorhandene Defizite im Ort auszugleichen (z.B. durch die Vergrößerung des Schulcampus und die Schaffung zusätzlicher Sportflächen), aber auch Erweiterungspotenziale für gewerbliche Nutzungen, Infrastruktur und ggf. auch Wohnungsbau. Damit hat das Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung Fahrlands, aber auch für die Landeshauptstadt insgesamt.

Mit der Entwicklung des Gebietes kann im Sinne des § 165 Absatz 3 Nr. 2 BauGB ein wichtiger Beitrag geleistet werden, den erhöhten Bedarf an Gemeinbedarfseinrichtungen, Wohn- und Arbeitsstätten zu decken, der in der Landeshauptstadt Potsdam unzweifelhaft vorhanden ist.

Die Bevölkerungsprognose der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Basisjahr 2016 geht von einem Wachstum auf 220.000 Einwohner bis zum Jahr 2035 aus, Ende 2017 waren es 175.702 Einwohner mit Hauptwohnsitz (Bereich Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam). Für dieses Wachstum um rund 45.000 Einwohner bis 2035 stehen der Stadt nicht ausreichende Bauflächen durch Innenentwicklung oder weiteren Bauflächen im Flächennutzungsplan zur Verfügung. Die Analyse der Wohnungsbaupotenziale 2017 ergab Potenziale für den Bau von Wohnungen für etwa 32.000 Einwohner. (Vorlage DS 17/SW/0878, Wohnungsbaupotenziale der Landeshauptstadt Potsdam). Deshalb ist es erforderlich, auch bisher nicht in Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellte Flächen zu prüfen. Dieses

gilt umso mehr, wenn sie perspektivisch eine sehr gute ÖPNV-Erschließung aufweisen werden.

### 3. **Ablauf der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 165 BauGB**

Durch die vorbereitenden Untersuchungen soll eine umfassende Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes erfolgen und Empfehlungen für die Umsetzung der erarbeiteten Entwicklungsziele gemacht werden. Ein Abgleich mit dem für 2019 geplanten Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahntrasse ist herzustellen.

Erfolgversprechende Alternativen zur Anwendung des besonderen Städtebaurechts sollen im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen ausgelotet werden. Die Durchführung der vorbereitenden Untersuchung ist damit eine verpflichtende Voraussetzung für die etwaige spätere Einleitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Von der Durchführung einer Entwicklungsmaßnahme kann jedoch abgesehen werden, wenn anderweitige Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele gefunden werden können. Die Entwicklungsmaßnahme wäre als Gesamtmaßnahme darauf angelegt, für den ausgewählten Bereich mehrere Einzelmaßnahmen über einen längeren Zeitraum mit besonderen Rechts- und Finanzierungsinstrumenten zu steuern, aufeinander abgestimmt vorzubereiten und zügig durchzuführen. Für die vorbereitenden Untersuchungen im Bereich „Fahrland West“ sind insbesondere die notwendigen Abstimmungen mit dem für 2019 geplanten Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahntrasse herzustellen. Wie bereits unter „2. Ausgangssituation“ erläutert bestimmt diese auch für die benachbarte Entwicklungsmaßnahme „Kramprnitz“ bedeutende Verkehrsmaßnahme maßgeblich den Umfang und die Dauer der notwendigen Untersuchungen.

Verfahrensbestandteile der vorbereitenden Untersuchungen sind insbesondere:

- die Erkundung der Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Eigentümer,
- die Formulierung der städtebaulichen Ziele und die Ermittlung der Maßnahmen zur Bodenordnung,
- eine überschlägige Berechnung der Kosten der Maßnahme und eine Darstellung der Finanzierungsmöglichkeiten,
- die Zusammenstellung und Bewertung der von der Maßnahme berührten öffentlichen und privaten Belange für die Abwägungsentscheidung,
- die Prüfung alternativer Instrumente zur Erreichung der Ziele,
- die Erarbeitung eines Vorschlags zur Verfahrensart, der dann zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden soll.

Sollte die Entscheidung zur Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme fallen, ist diese entsprechend der baurechtlichen Vorgaben zügig durchzuführen. Ein Zeitraum für die zügige Umsetzung kann nicht allgemein und einheitlich angegeben werden, da dieser maßgeblich vom Umfang der jeweiligen Entwicklungsmaßnahme abhängt. Aus der Notwendigkeit, Bebauungspläne zur Erreichung der städtebaulichen Ziele aufzustellen und umzusetzen sowie dem Zusammenspiel mit externen Beeinflussungsfaktoren ergibt sich jedoch erfahrungsgemäß eine Dauer von zehn bis fünfzehn Jahren, ggf. auch länger.

### 4. **Ziele und Fragestellungen für die vorbereitenden Untersuchungen**

Ziel der vorbereitenden Untersuchungen ist es, zu beurteilen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine des Untersuchungsgebietes als Entwicklungsbereich gemäß § 165 Abs. 3 BauGB gegeben sind und somit ein Entwick-

lungsbereich zu empfehlen ist. Dabei sind insbesondere folgende Fragestellungen zu untersuchen:

- a) Für die Flächen im Landschaftsschutzgebiet ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu prüfen, ob über den Weg der Ausgliederung, Zustimmung oder Befreiung Aussicht besteht, diese vollständig oder teilweise städtebaulich zu entwickeln und welche Schritte dazu nötig sind.
- b) Wie können die technischen Anlagen der Straßenbahn, Haltestellen, Park-und-Ride-Anlagen, eines Betriebs-hofs und die nötige Erschließung städtebaulich sinnvoll integriert werden und in bestehende und zukünftige Wegenetze eingebunden werden?
- c) Wie kann der Campus der Regenbogenschule bedarfsgerecht erweitert werden, um langfristig die benötigten Gebäude und Freiflächen aufzunehmen? Die Erweiterung zur dreizügigen Grundschule ist Ziel der Fachplanung, die Flächen dafür reichen aber auf dem bestehenden Schulgelände nicht aus.
- d) Gibt es weitere Bedarfe an sozialer Infrastruktur, für die Flächen vorgehalten werden sollten? Diese Prüfung muss nicht nur die Entwicklung der bisherigen Orts-lage berücksichtigen, sondern hängt wesentlich auch vom Ergebnis der Prüfung möglicher neuer Wohnbau-flächen ab.
- e) Wie können im Gebiet zwei wettkampfgerechte Sport-felder mit entsprechenden Funktionsgebäuden und Nebenflächen entwickelt werden? Ein entsprechender Bedarf – neben dem Bedarf, der sich aus der Schul-erweiterung ergibt - wurde durch die Fachplanung be-stätigt. Gibt es Bedarf für weitere Sportanlagen?
- f) Wie können im Untersuchungsgebiet zusätzliche Flä-chen für Gewerbe entwickelt werden? Für die wach-sende Stadt werden nicht nur Wohnungen und soziale Infrastruktur benötigt, sondern auch Flächen für die gewerbliche Entwicklung. Das bestehende „Gewerbe-zentrum Fahrland“ ist weitgehend ausgelastet, im Pots-damer Norden fehlen Möglichkeiten zur Ansiedlung von Gewerbe und Handwerk. Ein Querbezug zur Fortschrei-bung des Stadtentwicklungskonzeptes Gewerbe ist herzustellen. Diese Fortschreibung wurde im Dezember 2018 begonnen, die Fertigstellung ist 2019 geplant.
- g) Ist im Gebiet die Entwicklung eines neuen Standortes für die Berufsfeuerwehr für das nördliche Potsdam möglich? Die bisher vorhandenen Standorte in der In-nenstadt und in Babelsberg bedingen relativ lange An-fahrtszeiten in den Potsdamer Norden. Eine Verbesse-rung dieser Situation könnte durch eine neue Wache im Norden erreicht werden. Aktuell ist eine entsprechen-de Standortprüfung durch die Feuerwehr geplant, ein Standort in Fahrland West soll mit untersucht werden.
- h) Bietet das Gebiet Möglichkeiten der Verbesserung des Angebotes an städtischer Infrastruktur, Ver- und Ent-sorgungseinrichtungen für das nördliche Potsdam? Zu prüfen ist insbesondere die Anlage eines Wertstoffhofes, Flächen für Straßenunterhaltung, Winterdienst etc.
- i) Gibt es verträgliche Möglichkeiten der Verbesserung der Nahversorgung in Fahrland im Gebiet? Diese Frage soll auch in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Landeshauptstadt, die 2019 geplant ist, untersucht werden. Zu untersuchen ist auch, ob Möglichkeiten für die Verbesserung der ärztlichen Versorgung und An-siedlungsmöglichkeiten einer Apotheke bestehen.
- j) Die Einbeziehung des kleinen Wohngebiets an der Ket-ziner Straße dient vor allem dem Ziel, mögliche Wege-verbindungen zur Mühle Fahrland und die Einbindung der Gartenanlage zu prüfen. Die vorhandene Wohnbe-



bauung wird nicht in Frage gestellt. Es ist zu prüfen, ob behutsame Erweiterungen der Wohnbebauung möglich sind, wenn dadurch die Sichtbarkeit der denkmalgeschützten Mühle und der Erhalt der Gartenanlage nicht in Frage gestellt wird.

- k) Gibt es Möglichkeiten, im Gebiet Flächen für Wohnungs-  
bau zu entwickeln? In Potsdam besteht ein großer Bedarf an neuen Wohnungen, darunter auch Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen. Fahrland bietet für den Bau neuer Wohnungen gute Bedingungen, wenn gleichzeitig die Infrastruktur entsprechend ausgebaut wird. Durch die geplante Straßenbahnanbindung würde sich die ÖPNV-Anbindung erheblich verbessern und damit auch die Eignung als Wohnstandort. Da Fahrland nicht im „Gestaltungsraum Siedlung“ des Landesentwicklungsplanes (s.o.) liegt, sind die Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnungsbau bisher gering. Zu prüfen ist im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung, ob die Landesplanung für Fahrland mehr Spielräume einräumt als dies bisher der Fall ist. Die Landeshauptstadt hat eine entsprechende Veränderung in der Beteiligung zum ersten und auch zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) vom Dezember 2017 gefordert (Stellungnahme der Landeshauptstadt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Rahmen Beteiligung am zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes „LEP HR“ als DS 18/SVV/0251 am 02.05.2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen). Der Abwägungsprozess ist aber vom Land noch nicht abgeschlossen. Ein Beschluss des LEP HR wird vom Land für 2019 angestrebt. Falls die Landesplanung die Zielformulierung für den Wohnungsbau beibehält, sind auch Varianten zu prüfen, wie die Entwicklung der anderen möglichen Flächennutzungen, die nicht durch Zielfestlegungen der Landesplanung beschränkt sind (z.B. Verkehrsanlagen, Gewerbe, soziale Infrastruktur) auch ohne Wohnungsbau städtebaulich sinnvoll möglich sind. Die städtebauliche Struktur und Erschließung sollte in diesem Fall aber eine spätere Ergänzung nach Veränderung landesplanerischer Vorgaben ermöglichen. Ggf. ist auch ein Zielabweichungsverfahren möglich.
- l) Wie kann das vorhandene öffentliche Rad- und Fußwege-  
genetz sinnvoll ausgebaut und ergänzt werden? Dabei sind vor allem die Wege zwischen den vorhandenen Wohngebieten, den großen Freiflächen am Upstallgraben, der Döberitzer Heide, der Regenbogenschule, dem Gewerbezentrum und der Fahrländer Mühle relevant.
- m) Neben der besseren Anbindung der denkmalgeschützte Fahrländer Mühle ist zu prüfen, wie derzeit vorhandene Freiflächen langfristig gesichert werden können, um die Sichtbarkeit der Mühle vor allem aus dem Süden und Westen zu erhalten.
- n) Kann die vorhandene Erholungsgartenanlage ganz oder teilweise zur Kleingartenanlage umgewandelt und gesichert werden? Gibt es Möglichkeiten der Erweiterung oder Entwicklung neuer Kleingartenanlagen im Gebiet? Der Bedarf zusätzlicher Kleingartenanlagen wurde mit der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzepts Kleingärten 2018 (DS 18/SVV/0725) festgestellt. Wie können bestehende und ggf. neue Gartenanlagen in das öffentliche Rad- und Fußwegenetz eingebunden werden?
- o) Im Bereich südlich der Ketziner Straße ist zu prüfen, welche Bereiche für eine bauliche Entwicklung, aber auch für die Sicherung des Freiraumverbundes und mögliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen – ggf. auch Ergän-

zung des Waldbestandes – in Frage kommen.

- p) Wie kann der Wald an der an der Döberitzer Straße / Ecke Gartenstraße möglichst weitgehend erhalten werden? Die Waldfläche ist im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132 „Am Friedhof“ als Wald festgesetzt, er wird aber voraussichtlich durch die Straßenbahntrasse tangiert. Geprüft werden sollte der weitestgehende Erhalt und die Einbindung in ein Freifächensystem.
- q) Wie können öffentliche Grünanlagen, Spielplätze sowie Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gebiet umgesetzt werden? Gibt es Möglichkeiten, diese Freifächennutzungen mit (Klein-)Gartenanlagen sinnvoll zu kombinieren?

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen für Betroffene und unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen festzustellen, ob mit den Instrumenten des besonderen Städtebaurechts oder anderer rechtlicher Instrumentarien die Flächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden können.

Das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen wird der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorgelegt.

## 5. Hinweise

Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichzusetzen mit dem Beschluss über die förmliche Festsetzung eines Entwicklungsgebietes. Diese bedarf der gesonderten Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über dessen förmliche Festsetzung.

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes bzw. der städtebaulichen Entwicklung eines Bereiches oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung bzw. Entwicklung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. Vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen an kann die Baugenehmigungsbehörde Entscheidungen über Baugesuche für Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB bis zu 12 Monate zurückstellen und die Beseitigung baulicher Anlagen vorläufig untersagen. Dies gilt für solche Fälle, bei denen zu befürchten ist, dass durch die genannten Vorhaben die in dem Untersuchungsgebiet absehbaren Planungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden (§ 165 Abs. 4 i.V.m. § 141 Abs. 4, dieser i.V.m. § 15 BauGB).

*Potsdam, den 13. März 2019*

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

Anlagen:  
Geltungsbereich,  
Detail Geltungsbereich südlich Gewerbezentrum



**POTSDAM** | Landeshauptstadt  
Potsdam

**Vorbereitende Untersuchung  
Fahrland West**

Anlage: Geltungsbereich

**Legende**

- Geltungsbereich
- Flurstücke
- Gebäude

0 25 50 100 150 200 250 300  
Meter

Maßstab im Original (DIN A3): 1:5.000  
Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE/LGB

**Vorbereitende Untersuchung  
Fahrland West**  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Bereich Stadterwicklung  
14461 Potsdam  
E-Mail: Stadterwicklung@Rathaus.Potsdam.de  
www.potsdam.de/stadterwicklung

Stand: 10.01.2019



**POTSDAM** | Landeshauptstadt  
Potsdam

**Vorbereitende Untersuchung  
Fahrland West**

Anlage: Detail Geltungsbereich  
südlich Gewerbezentrum

**Legende**

- Geltungsbereich
- Gebäude
- Flurstücke

0 5 10 20 30 40 50 60  
Meter

Maßstab im Original (DIN A3): 1:1.500  
Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE/LGB

**Vorbereitende Untersuchung  
Fahrland West**  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Bereich Stadterwicklung  
14461 Potsdam  
E-Mail: Stadterwicklung@Rathaus.Potsdam.de  
www.potsdam.de/stadterwicklung

Stand: 10.01.2019

# Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs.4 BauGB für den Bereich „Golm Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 06.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bereich „Golm Nord“ sind gemäß § 165 Abs. 4 BauGB vorbereitende Untersuchungen einzuleiten. Das Untersuchungsgebiet ist gemäß der Anlage „Geltungsbereich“ abgegrenzt, diese ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

## 1. Geltungsbereich

Das Untersuchungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden:  
durch die Waldfläche des Windmühlenbergs,
- im Osten:  
durch die Waldfläche am Großen Herzberg,
- im Süden:  
durch die Nordgrenzen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 129 „Nördlich in der Feldmark“, Go 9/96.3 „Großer Plan-Am Herzberg“, Go 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ und Go 05/94 A „Wissenschaftspark Teil A“,
- im Westen:  
durch die Bornimer Chaussee und Golmer Chaussee (L902).

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 66 ha. Die Lage des Plangebietes ist in der Anlage „Geltungsbereich“ dargestellt.

## 2. Ausgangssituation

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nördlich des Ortsteils Golm im direkten Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Nördlich und östlich wird es durch die Waldflächen am Windmühlenberg und Großen Herzberg begrenzt, im Westen durch die Bornimer Chaussee und Golmer Chaussee (L902). Im Süden wird das Untersuchungsgebiet durch die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 129 „Nördlich in der Feldmark“, Go 100-1 „Wissenschaftspark Golm“, Go 9/96.3 „Großer Plan-Am Herzberg“ und Go 05/94 A „Wissenschaftspark Teil A“ begrenzt. Der innerhalb des so umgrenzten Gebiets liegende Bahntrassenabschnitt des Berliner Außenrings wird vollständig in das Untersuchungsgebiet einbezogen.

Das Gebiet ist derzeit überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt und fast vollständig unbebaut. Es findet sich lediglich im südlichen Untersuchungsgebiet auf der Ostseite der Bahntrasse geringfügige Wohnnutzung in Form eines einzelnen Wohngebäudes vor. Relevante oberirdische technische Infrastruktur ist ausschließlich im nordwestlichen Grenzbereich nahe dem Kreisverkehr in Form eines Umspannwerks der Energie und Wasser Potsdam GmbH sowie einer aus westlicher Richtung in das Untersuchungsgebiet hinein verlaufende Hochspannungsleitung vorzufinden.

Für Teile des Gebiets der Voruntersuchung wurde bereits am 01.05.2015 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 147 „Anbindung Golm/Golmer Chaussee“ gefasst. Dieser sollte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur verkehrlichen Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 129 nach Norden an das zwischenzeitlich abgeschlossene Straßenausbauprojekt Landesstraße L902 - den Ersatzneubau der Brücke über die Bahntrasse und des Kreisverkehrs am Abzweig Golm – und an das äußere verkehrliche Erschließungsnetz schaffen. Diese „Nordanbindung“ sollte langfristig zur Entlastung der Wohngebietsstraßen in den

Ortsteilen Golm und Eiche beitragen und die Entwicklungsfähigkeit des Forschungs- und Gewerbestandorts Golm begünstigen. Die Trassenführung ist als mögliche künftige Haupterschließungsachse des Untersuchungsgebietes im Rahmen der Voruntersuchung tiefer zu prüfen und konkretisieren.

Der westliche Teil des Untersuchungsgebietes wird durch die Bahntrasse des Berliner Außenrings räumlich vom übrigen Gebiet getrennt. Die Fläche der Bahntrasse wurde bewusst in das Untersuchungsgebiet aufgenommen, da von ihr eine erhebliche räumliche Barrierewirkung für die mögliche Entwicklung des Gebietes ausgeht. Im Rahmen der Voruntersuchung sollen daher mögliche Querungsvarianten für den motorisierten und nichtmotorisierten Verkehr geprüft werden. Die Funktion und bauliche Ausprägung der eigentlichen Bahntrasse wird dabei aber ausdrücklich nicht in Frage gestellt.

Das Untersuchungsgebiet (rund 66 ha) liegt mit Ausnahme einer Wegeparzelle von ca. 4.800 m<sup>2</sup> am südlichen Gebietsrand fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ (Naturschutzfachdaten des Landesamts für Umwelt). Etwa 4.871 Hektar des insgesamt rund 19.355 Hektar großen Landschaftsschutzgebietes liegen im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam, womit das Untersuchungsgebiet einen Anteil von 1,35% der Potsdamer Teilfläche bzw. 0,34% des gesamten Landschaftsschutzgebietes ausmacht. Es handelt sich nicht um zentrale Wald- und Seeflächen der Schutzgebietskulisse. Die vorhandene, intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche ist durch die von Süden heranrückende, zum Teil großformatige Bebauung Golms und die vorhandene technische und verkehrliche Infrastruktur bereits deutlich vorgeprägt. Auch wenn die Erweiterung der bestehenden Siedlungsfläche der Landeshauptstadt Potsdam den Charakter der Landwirtschaftsflächen deutlich verändern würde, wird die Auswirkung auf das Landschaftsschutzgebiet insgesamt und dessen Schutzzwecke als eher gering eingeschätzt. Allerdings muss innerhalb der Vorbereitenden Untersuchung auch geprüft werden, inwieweit die Verbindung von Freiflächen innerhalb dieses Teilbereiches des LSG in Ost-West-Richtung erhalten werden kann.

Voraussetzung jeder Entwicklung der Flächen im Landschaftsschutzgebiet ist die Prüfung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, ob über den Weg der Ausgliederung, Zustimmung oder Befreiung Aussicht besteht, diese vollständig oder teilweise städtebaulich zu entwickeln und welche Schritte dazu nötig sind. Fällt die Abstimmung mit den zuständigen Behörden positiv aus, müssen im weiteren Verlauf der Voruntersuchung die von der städtebaulichen Entwicklung des Gebietes ausgehenden Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet sowie geeignete Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, kleinere Teilflächen als „Fläche für Wald“, „Bahnanlage“ sowie Hauptstraßennetz. Wasserschutzgebiete werden durch die Voruntersuchung nicht berührt. Vor einer baulichen Inanspruchnahme müsste der Flächennutzungsplan geändert werden.

Im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) von Dezember 2017 liegt das Untersuchungsgebiet im „Gestaltungsraum Siedlung“, der als Ziel der Raumordnung formuliert ist. Das



Gebiet ist nicht als Teil des „Freiraumverbundes“ dargestellt. Dies entspricht auch dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) von 2009, in dem die Fläche des „Freiraumverbunds“ großflächiger dargestellt ist, aber ebenfalls nicht das Untersuchungsgebiet berührt. Die Voruntersuchung steht damit weder mit den Zielen der Raumordnung des gültigen noch des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans in Widerspruch.

Das Gebiet der Voruntersuchung liegt in Gänze außerhalb der weiteren Pufferzone zur UNESCO-Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Kartendarstellung vom 05.01.2011), die dem Schutz vor negativen Einwirkungen dienen soll. Damit ist bei künftigen Bauvorhaben keine gesonderte Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzes des Welterbes notwendig.

Der Ortsteil Golm ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen, derzeit leben dort über 3.200 Einwohner (31.12.2017: 3.261 Einwohner mit Hauptwohnsitz, Bereich Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam). Über das Wachstum durch die Errichtung neuer Wohnungen vor allem im nördlichen Bereich des Ortsteils hinaus entwickelten sich insbesondere der Golmer Campus der Universität Potsdam (derzeit ca. 200 Professor/innen und 9.000 Studierende) und der Wissenschaftspark Potsdam-Golm (derzeit ca. 2.500 Beschäftigte) sehr dynamisch. Ein weiteres Wachstum der Universität ist bereits absehbar, gleichzeitig sind die Erweiterungsmöglichkeiten an den anderen Universitätsstandorten bereits heute ausgeschöpft. Auch Neuan-siedlungen und Erweiterungsbedarfe der Institute können sich mittel- bis langfristig ergeben.

Zusätzlich zur Neuerrichtung von weiteren Büro- und Laborflächen, von etwa 700 Studierendenwohnungen und des GO:IN2 als kommunales Gründerzentrum für innovative, wissenschaftsnahe Start-Ups werden die vorhandenen Flächenreserven des Standorts derzeit auch durch das Wachstum der Universität Potsdam, u.a. durch die Verlagerung von universitären Einrichtungen vom Campus Griebnitzsee nach Golm, in Anspruch genommen. Wegen der guten Anbindung an den ÖPNV und den Vernetzungsvorteilen der vor Ort befindlichen Institute untereinander, zur Forschung und zu jungen, innovativen Unternehmen wird an diesem für die Landeshauptstadt Potsdam sehr bedeutsamen Standort auch weiterhin ein sehr dynamisches Wachstum erwartet.

Nach Abschluss der aktuell laufenden Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich in der Feldmark“ verbleiben östlich der Bahntrasse nur noch sehr geringe Restkapazitäten für den Wohnungsbau oder gewerbliche Ansiedlungen. Westlich der Bahn befindliche, derzeit noch unbebaute Baufelder stehen ebenfalls kurz vor der Bebauung, so dass auch hier keine Kapazitäten für die weitere Entwicklung des Standorts verbleiben. Es sind daher mittelfristig zusätzliche Flächen nötig, um dem Standort Golm weitere Wachstumschancen zu sichern. Ein wesentliches Ziel der Vorbereitenden Untersuchung ist daher die Prüfung, ob die Flächen im Untersuchungsgebiet Spielräume für die Erweiterung des Forschungs- und Technologiestandortes – und damit für die Schaffung neuer und zukunftsfähiger Arbeitsplätze - bieten können.

Golm ist aber auch für die Potsdamer Wohnbevölkerung ein überaus attraktiver Standort, wengleich diese Nachfrage derzeit kaum mehr vor Ort bedient werden kann.

Bereits heute besteht im Gebiet ebenfalls Bedarf an zusätzlicher sozialer Infrastruktur. Dieser Bedarf konnte zwar zwischenzeitlich durch das Engagement freier Träger abgemildert, aber u.a. wegen fehlender kommunaler Flächen-

verfügbarkeiten nicht vollständig bedient werden. Aus den verschiedenen Beteiligungsformaten mit der Golmer Wohn- und Arbeitsbevölkerung konnten darüber hinaus Bedarfe für öffentliche Sportanlagen, Räumlichkeiten für Vereine und bürgerschaftliches Engagement, Kulturangebote und Freizeitangebote für Jugendliche abgeleitet werden. Daneben besteht auch ein Bedarf an der Aufwertung und Verbesserung von Naherholungsangeboten und Wegevernetzungen in die umgebende Landschaft. Für viele dieser Maßnahmen die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum „Maßnahmenplan Golm“ von den beteiligten Akteuren formuliert wurden fehlen insbesondere Flächen im kommunalen Eigentum, auf denen diese realisiert werden könnten.

Die Flächen im Untersuchungsgebiet bieten daher eine große Chance, derzeit vorhandene Defizite vor Ort auszugleichen, aber auch zusätzliche Erweiterungspotenziale für den Technologie- und Bildungsstandort Potsdam, innovative gewerbliche Nutzungen, verkehrliche und soziale Infrastruktur und Wohnungsbau zu eröffnen. Damit hat das Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung Golms, aber auch für die Landeshauptstadt Potsdam insgesamt. Übergangsbereiche zu vorhandenen Waldflächen, aber auch Splitterflächen im Umfeld der vorhandenen technischen Infrastruktur sind dabei besonders für eine ökologische Aufwertung, die verbesserte Erlebbarkeit des Naturraums, wohnungsnahe Naherholungsangebote und die lokale Bewältigung möglicher naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarfe geeignet. Es ist zu prüfen, wie sich vorhandene Waldbestände erhalten lassen und ob sich im Untersuchungsgebiet Flächen für die Erstaufforstung sinnvoll integrieren lassen. Mit Blick auf den im aktuellen Stadtentwicklungskonzept Kleingärten diagnostizierten stadtweiten Bedarf an Kleingartenflächen für die wachsende Bevölkerung Potsdams ist auch zu prüfen, ob der Übergang von der Siedlungsfläche zur freien Landschaft durch neue Kleingartenanlagen verträglich und bedarfsgerecht gestaltet werden kann.

Mit der Entwicklung des Gebietes kann im Sinne des § 165 Absatz 3 Nr. 2 BauGB ein wichtiger Beitrag geleistet werden, den erhöhten Bedarf an Gemeinbedarfseinrichtungen, Wohn- und Arbeitsstätten zu decken, der in der Landeshauptstadt Potsdam unzweifelhaft vorhanden ist.

Die Bevölkerungsprognose der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Basisjahr 2016 geht von einem Wachstum auf 220.000 Einwohner bis zum Jahr 2035 aus, Ende 2017 waren es 175.702 Einwohner mit Hauptwohnsitz (Bereich Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam). Für dieses Wachstum um rund 45.000 Einwohner bis 2035 stehen der Stadt nicht ausreichende Bauflächen durch Innenentwicklung oder weiteren Bauflächen im Flächennutzungsplan zur Verfügung. Die Analyse der Wohnungsbaupotenziale 2017 ergab Potenziale für den Bau von Wohnungen für etwa 32.000 Einwohner. (Vorlage DS 17/SVV/0878, Wohnungsbaupotenziale der Landeshauptstadt Potsdam). Deshalb ist es erforderlich, auch bisher nicht in Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellte Flächen zu prüfen. Dieses gilt umso mehr, wenn sie wie der vorliegende Untersuchungsgebiet bereits heute eine sehr gute ÖPNV-Erschließung aufweisen und als eine der wenigen größeren zusammenhängenden Flächen besonders dafür geeignet ist, in der Nähe bereits vorhandener Infrastruktur und Versorgungsangebote integrierte städtebauliche Strukturen zu schaffen.

### **3. Ablauf der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 165 BauGB**

Durch die vorbereitenden Untersuchungen soll eine umfassende Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten des Ge-

bietet erfolgen und Empfehlungen für die Umsetzung der erarbeiteten Entwicklungsziele gemacht werden.

Erfolgsversprechende Alternativen zur Anwendung des besonderen Städtebaurechts sollen im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen ausgelotet werden. Die Durchführung der vorbereitenden Untersuchung ist damit eine verpflichtende Voraussetzung für die etwaige spätere Einleitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Von der Durchführung einer Entwicklungsmaßnahme kann jedoch abgesehen werden, wenn anderweitige Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele gefunden werden können. Die Entwicklungsmaßnahme wäre als Gesamtmaßnahme darauf angelegt, für den ausgewählten Bereich mehrere Einzelmaßnahmen über einen längeren Zeitraum mit besonderen Rechts- und Finanzierungsinstrumenten zu steuern, aufeinander abgestimmt vorzubereiten und zügig durchzuführen.

Für die vorbereitenden Untersuchungen im Bereich „Golm Nord“ sind insbesondere die notwendigen Abstimmungen mit den bereits laufenden Planungen zur Nordanbindung des Wissenschaftsparks Golm sowie zur bereits angestoßenen Erweiterung des Wissenschafts- und Universitätsstandorts durchzuführen. Wie bereits unter „2. Ausgangssituation“ erläutert, bestimmen diese beiden Entwicklungen maßgeblich den Umfang und die Dauer der notwendigen Untersuchungen.

Verfahrensbestandteile der vorbereitenden Untersuchungen sind insbesondere:

- die Erkundung der Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Eigentümer,
- die Formulierung der städtebaulichen Ziele und die Ermittlung der Maßnahmen zur Bodenordnung,
- eine überschlägige Berechnung der Kosten der Maßnahme und eine Darstellung der Finanzierungsmöglichkeiten,
- die Zusammenstellung und Bewertung der von der Maßnahme berührten öffentlichen und privaten Belange für die Abwägungsentscheidung,
- die Prüfung alternativer Instrumente zur Erreichung der Ziele,
- die Erarbeitung eines Vorschlags zur Verfahrensart, der dann zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden soll.

Sollte die Entscheidung zur Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme fallen, ist diese entsprechend der baurechtlichen Vorgaben zügig durchzuführen. Ein Zeitraum für die zügige Umsetzung kann nicht allgemein und einheitlich angegeben werden, da dieser maßgeblich vom Umfang der jeweiligen Entwicklungsmaßnahme anhängt. Aus der Notwendigkeit, Bebauungspläne zur Erreichung der städtebaulichen Ziele aufzustellen und umzusetzen sowie dem Zusammenspiel mit externen Beeinflussungsfaktoren ergibt sich jedoch erfahrungsgemäß eine Dauer von zehn bis fünfzehn Jahren, ggf. auch länger.

#### **4. Ziele und Fragestellungen für die vorbereitenden Untersuchungen**

Ziel der vorbereitenden Untersuchungen ist es, zu beurteilen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine des Untersuchungsgebietes als Entwicklungsbereich gemäß § 165 Abs. 3 BauGB gegeben sind und somit ein Entwicklungsbereich zu empfehlen ist. Dabei sind insbesondere folgende Fragestellungen zu untersuchen:

- a) Für die Flächen im Landschaftsschutzgebiet ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu prüfen, ob über den Weg der Ausgliederung, Zustimmung oder Befreiung Aussicht besteht, diese vollständig oder teil-

weise städtebaulich zu entwickeln und welche Schritte dazu nötig sind.

- b) Wie können der bestehende Wissenschaftspark, die gewerblichen Bauflächen und der Universitätscampus durch Erweiterung der Flächenangebote gestärkt werden und dabei eine verbesserte funktionale Verknüpfung der heute teilweise isolierten Bestandsbereiche herbeigeführt werden? Wie kann dazu beigetragen werden, dass Wissenschaftspark und Campus in der Außen- wie auch Innensicht stärker als eine räumliche und funktionale Einheit wahrgenommen werden? Dabei ist insbesondere zu untersuchen, wie diese Bereiche verkehrlich verknüpft werden können und ob die Barrierewirkung der bestehenden Bahnlinie durch neue Querungsmöglichkeiten verringert werden kann.
- c) Besonderes Augenmerk ist im Rahmen der Voruntersuchung darauf zu legen, wie an die vorhandenen Siedlungs- und Freiraumstrukturen angeknüpft werden kann und wie städtebaulich als auch landschaftsplanerisch verträgliche Lösungen gefunden werden können.
- d) Wie können über die Errichtung von Gründerzentren und forschungsorientierten Angeboten hinaus mittel- bis langfristig die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen aus dem Bereich der forschungsnahe Entwicklung und Produktion geschaffen werden? Wie kann der bereits etablierte Forschungsstandort künftig auch noch stärker als Standort für lokale Wertschöpfung und zukunftsfähige Arbeitsplätze aktiviert werden? Für die wachsende Stadt werden nicht nur Wohnungen und soziale Infrastruktur benötigt, sondern auch Flächen für die gewerbliche Entwicklung. Ein Querbezug zur Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes Gewerbe ist herzustellen. Die Fortschreibung wurde im Dezember 2018 begonnen, die Fertigstellung ist 2019 geplant.
- e) Welche infrastrukturellen und sozialen Angebote und Nutzungen (z.B. Kindertagesbetreuung, Schulen, Sportanlagen, sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen) können für den Ortsteil Golm, aber auch die Landeshauptstadt insgesamt im Untersuchungsgebiet geschaffen werden? Der Infrastrukturbedarf ist auch abhängig von den im Untersuchungsgebiet möglichen zusätzlichen Wohnungen abzuschätzen. Wie können diese Angebote über den öffentlichen Verkehr, zu Fuß und mit dem Rad erreichbar gestaltet werden?
- f) Wie kann die im Rahmen der Voruntersuchung betrachtete Fläche mit den bereits zuvor angestoßenen Planungsprozessen und Konzepten zur Neuen Mitte Golm, zum Wissenschaftspark und zur Universität in Einklang gebracht werden?
- g) Gibt es Möglichkeiten, im Gebiet Flächen für Wohnungsbau zu entwickeln? In Potsdam besteht ein großer Bedarf an neuen Wohnungen, darunter auch Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen. Golm bietet durch seine attraktive Lage, die überörtliche Erreichbarkeit durch den Bahnhof Potsdam-Golm und die entstehenden Arbeitsplätze für den Bau neuer Wohnungen, wenn gleichzeitig die Infrastruktur entsprechend ausgebaut wird.
- h) Wie können im Untersuchungsgebiet neue Angebote für das dringend benötigte bezahlbare Studentenwohnen geschaffen werden? Lassen sich vor Ort neue und innovative Angebotsformen des Studierendenwohnens, ggf. gemeinsam mit dem Studentenwerk, entwickeln?
- i) Wie kann das vorhandene öffentliche Straßen-, Rad- und Fußwegenetz sinnvoll ausgebaut und ergänzt werden? Dabei sind vor allem die Wege zwischen den vor-

handenen Wohngebieten, den Freiflächen des Golmer Luchs, nach Osten in Richtung des Weltkulturerbes sowie nach Norden in Richtung Bornim, des Windmühlenbergs und der Lenné'schen Feldflur zu betrachten.

- j) Wie kann die Erweiterung des Wissenschaftsparks und die Erlebbarkeit der umgebenden Kulturlandschaft imagebildend miteinander verbunden werden? Wie können durch Wegevernetzungen, Grünachsen, landschaftliche Übergangsbereiche und gezielte Akzente die Attraktivität des Standorts Potsdam-Golm weiter gestärkt und innovative städtebauliche Planungsansätze realisiert werden?
- k) Wie kann der im Untersuchungsgebiet vorhandene Wald erhalten und ggf. ergänzt werden? Gibt es Möglichkeiten für Erstaufforstungen im Gebiet?
- l) Wie lässt sich die Anbindung an den Bahnhof Potsdam-Golm künftig sowohl für die auspendelnde Wohnbevölkerung als auch die einpendelnde Arbeitsbevölkerung sicherstellen? Wie kann das Untersuchungsgebiet über die Angebote der Verkehrsbetriebe Potsdam engmaschig und attraktiv mit dem restlichen Stadtgebiet verknüpft werden, um eine möglichst autoarme und nachhaltige Siedlungsstruktur zu ermöglichen? Wie lassen sich Beeinträchtigungen in den angrenzenden Wohngebieten und Ortsteilen verhindern?
- m) Wie können öffentliche Grünanlagen, Spielplätze sowie Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gebiet umgesetzt werden? Gibt es Möglichkeiten der Erweiterung oder Entwicklung neuer Kleingartenanlagen im Gebiet? Wie können bestehende und ggf. neue Gartenanlagen in öffentliche Grünflächen und in das öffentliche Rad- und Fußwegenetz eingebunden werden?

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen für Betroffene und unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen festzustellen, ob mit den Instrumenten des besonderen Städtebaurechts oder anderer rechtlicher Instrumentarien die Flächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden können.

Das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen wird der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorgelegt.

## 5. Hinweise

Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichzusetzen mit dem Beschluss über die förmliche Festsetzung eines Entwicklungsgebietes. Diese bedarf der gesonderten Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über dessen förmliche Festsetzung.

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes bzw. der städtebaulichen Entwicklung eines Bereiches oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung bzw. Entwicklung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. Vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen an kann die Baugenehmigungsbehörde Entscheidungen über Baugesuche für Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB bis zu 12 Monate zurückstellen und die Beseitigung baulicher Anlagen vorläufig untersagen. Dies gilt für solche Fälle, bei denen zu befürchten ist, dass durch die genannten Vorhaben die in dem Untersuchungsgebiet absehbaren Planungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden (§ 165 Abs. 4 i.V.m. § 141 Abs. 4, dieser i.V.m. § 15 BauGB).

*Potsdam, den 13. März 2019*

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Geltungsbereich



**POTSDAM** | Landeshauptstadt  
Potsdam

**Vorbereitende Untersuchung  
Golm Nord**

Anlage: Geltungsbereich

**Legende**

- Geltungsbereich
- Geltungsbereichs Bauabgrenzung
- Gebäude
- Flurstücke

0 25 50 100 150 200 250 300  
 Meter

Maßstab im Original (DN A3): 1:5.000  
 Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE/LGB

Vorbereitende Untersuchung  
Golm Nord

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Bereich Stadtentwicklung  
14461 Potsdam  
E-Mail: Stadtentwicklung@Rathaus.Potsdam.de  
www.potsdam.de/stadtentwicklung

Stand: 12.12.2018

### Amtliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 157 „Neue Mitte Golm“ der Landeshauptstadt Potsdam, Änderung des räumlichen Geltungsbereiches und Flächennutzungsplan-Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.03.2019 die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 157 „Neue Mitte Golm“ gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde um das Flurstück 1347 der Flur 1, Gemarkung Golm sowie die Flurstücke 323/3, 1478 (tlw.), 1502, 1561 der Flur 2, Gemarkung Golm, erweitert.

Der erweiterte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nunmehr die Flurstücke 1206, 1213, 1242, 1247 (tlw.), 1277, 1286, 1326-1329, 1347 der Flur 1, die Flurstücke 269/8, 323/3, 410/1, 411/1, 412/4, 818, 1131, 1133, 1135, 1137, 1264, 1266, 1270, 1272, 1276, 1278-1282, 1289, 1290, 1310, 1312, 1478, 1502, 1560 (tlw.), 1561, 1572 (tlw.), 1573-1579 der Flur 2 der Gemarkung Golm und wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden:  
nordwestlich der Bahnanlage; durch die südliche Grenze der Flurstücke 1247 (tlw.), 1252, 1364, 1348 der Flur 1, Gemarkung Golm,

- nordöstlich der Bahnanlage: durch die südliche Grenze der Flurstücke 170/1, 1423, der Flur 1, Gemarkung Golm,
- im Osten:  
westliche Straßenbegrenzung der Karl-Liebknecht-Straße und der Straßen „In der Feldmark“, „An der Bahn“,
- im Süden:  
südwestlich der Bahnanlage: durch die nördliche Straßenbegrenzung des Kossätenwegs und die gedachte Verlängerung durch die Flurstücke 1560 und 1572 der Flur 2, Gemarkung Golm,  
südöstlich der Bahnanlage: durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 323/3 der Flur 2, Gemarkung Golm,
- im Westen:  
westliche Grenze der Flurstücke 323/3, 1502, 1576, 1578, 1310, 1312 der Flur 2, Gemarkung Golm sowie Flurstück 1247 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Golm.

Der Erweiterungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha. Der erweiterte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 7,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



### Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich am Golmer Bahnhof und soll damit als weiterer Lückenschluss zwischen dem Wissenschaftspark, dem Universitätsstandort, dem alten Ortskern am Reiherberg und den neuen Wohngebieten entlang der Feldmark dienen und zusätzliche Entwicklungspotenziale für die „Neue Mitte Golms“ sichern.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 „Neue Mitte Golm“ werden im Flächennutzungsplan westlich der Bahnanlage als gewerbliche Baufläche und Grünfläche, im Osten der Bahntrasse ausschließlich als Grünfläche dargestellt. Zudem ist die Bahnanlage im Flächennutzungsplan abgebildet.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Der Potsdamer Ortsteil Golm zeichnet sich durch eine erhebliche Siedlungstätigkeit in den vergangenen Jahren aus. Für eine integrierte Steuerung der Entwicklungen in Golm hat die Landeshauptstadt Potsdam in einem umfangreichen Beteiligungsverfahren gemeinsam mit zahlreichen Akteuren vor Ort einen Maßnahmeplan entwickelt. Ein wesentlicher Handlungsschwerpunkt ist die Entwicklung einer „Funktionalen Mitte Golm“ im Umfeld des Bahnhofes. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Entwicklung mit dem Ziel, den Ortsteil Golm städtebaulich und funktional zu verknüpfen und im Bereich des Bahnhofsumfeldes eine Ortsmitte zu gestalten, war Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157 „Neue Mitte Golm“.

In den Geltungsbereich wurden vier neue Flurstücke einbezogen. Beim südlichen Erweiterungsbereich handelt es sich um Grünflächen zwischen der Bahntrasse und den öffentlich gewidmeten Straßenflächen. Im Rahmen der weiteren Planungen wurden neue Perspektiven deutlich, die für die weitere Standortentwicklung von Interesse sind. Zur Arrondierung des Geltungsbereiches wurden auch die am ehemaligen Bahnhofsgelände befindlichen Teilflächen mit einbezogen.

Durch die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans eröffnet sich die Möglichkeit, weitere bedeutungsvolle Flächen in die Planung der Golmer Mitte mit einzubeziehen und diese einer geordneten Entwicklung zuzuführen. Erste Nutzungsüberlegungen für die Flächen wurden mitunter bereits im Rahmen des Wettbewerbs zur Gestaltung der „Neuen Mitte Golm“ entwickelt. Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens werden diese Überlegungen aufgegriffen und konkretisiert.

In Gesprächen zwischen dem Grundstückseigentümer der Fläche westlich der Bahntrasse, Verantwortlichen für den Wissenschaftspark Golm und der Verwaltung kristallisierten sich weitere Optionen für die Umsetzung der im Aufstellungsbeschluss formulierten Planungsziele heraus. Das Grundstück erstreckt sich von Süden nach Norden auf einer Länge von ca. 200 m westlich der Bahnlinie, wobei der südliche Teil in unmittelbarer Nähe zum Golmer Bahnhof und somit im frequentierten Fußgängerbereich liegt. Im Bauleitplanverfahren werden die Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele in Kooperation mit dem Grundstückseigentümer ausgelotet und konkretisiert.

Da der Bebauungsplan zudem nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan auch für den Erweiterungsbereich geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

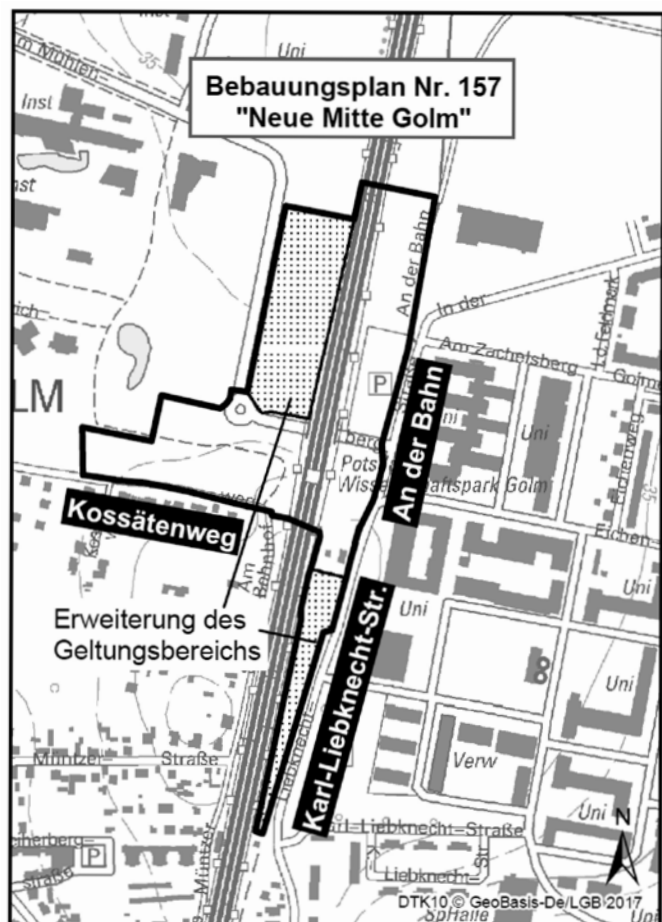
### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung einer identitätsstiftenden neuen Ortsmitte, die der Bedeutung von Golm als Wohn-, Arbeits- und Wissenschaftsstandort gerecht wird und die einzelnen Entwicklungsschwerpunkte im Ortsteil städtebaulich und auch durch grünordnerische Gestaltung zusammenführt. Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches sollen neue Entwicklungspotenziale erschlossen und zusammen mit anderen Teilbereichen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor; zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Bebauungsplan bedarf der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Potsdam, den 14. März 2019

Mike Schubert  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 161 „Wohnanlage Ketziner Straße“ (OT Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.03.2019 den Aufstellungsbeschluss sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 161 „Wohnanlage Ketziner Straße“ (OT Fahrland) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Nordwesten:  
durch die Grundstücke Weberstraße Nr. 19 – 25
- im Nordosten:  
durch die Grundstücke Weberstraße Nr. 15, 16 und 19, der Flurstücke 96 und 144/2 der Flur 1 Gemarkung Fahrland Straßenflurstück der Weberstraße
- im Südosten:  
das Flurstück 97 der Flur 1 Gemarkung Fahrland sowie der Grundstücke Priesterstraße 13 -16
- im Südwesten:  
durch das Straßenflurstück der Ketziner Straße 76/1, der Flurstücke 784 (Ketziner Str. 56), 91 (zur Ketziner Str. Nr. 58), 787 (Ketziner Straße Nr. 60), 789 (Ketziner Str. Nr. 64) und der Flur 1 Gemarkung Fahrland sowie der Grundstücke Ketziner Straße Nr. 56

Das ca. 1,57 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 92 und 783 der Flur 1 in der Gemarkung Fahrland. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation:

Die Fläche stellt sich als brachliegende, unbebaute, von Bebauung umgebene Fläche dar. Bei der umgebenden Bebauung handelt es sich vorwiegend um zweigeschossige kleinteilige Wohnnutzungen mit dörflichem Siedlungscharakter.

Bis zum Jahr 2017 befanden sich auf der Fläche ein leerstehendes Wohngebäude, stillgelegt Stallanlagen sowie dazugehörige Nebengebäude. Diese Gebäude befanden sich in schlechtem baulichen Zustand und wurden bereits abgerissen.

Das Plangebiet bestehend aus den Flurstücken 92 und 783, Flur 1 der Gemarkung Fahrland ist größtenteils als Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen. Das Flurstück 783 ist als planungsrechtlicher Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB anzusehen. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist diese Fläche als gemischte Baufläche M2 (GFZ 0,5-0,8) dargestellt.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung:

Die Bevölkerungsprognose für die kommenden Jahre ist von einem ständigen Zuwachs geprägt. Auch im Ortsteil Fahrland wird in den kommenden Jahren mit einem starken Zuwachs zu rechnen sein. Die Wohnungsnachfrage konzentriert sich hier vornehmlich auf die Bedarfsgruppe: Familien mit Kindern. Für die o.g. derzeit unbebaute Plangebietsfläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs beabsichtigt der private Grundstückseigentümer den Neubau von freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern mit ca. 32 Wohneinheiten. Ferner soll nach Festlegung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und

Verkehr vom 26.02.2019, in dem Gebäude an der Einmündung Ketziner Straße/ Planstraße A die Unterbringung die Ansiedlung einer Apotheke im Erdgeschoss mit darüber liegender Wohnnutzung ermöglicht werden. Durch die Planung soll somit ein Beitrag zur Deckung des Wohnungsneubaubedarfes in Fahrland geleistet werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

### Planungsziele:

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnebauliche Nutzung des derzeit unbebauten Gebietes und eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung des gegenständlichen Plangebietes zu ermöglichen. Zudem soll die Unterbringung einer Apotheke an der Einmündung der Ketziner Straße/Planstraße A mit darüber liegender Wohnung ermöglicht werden.

Die geplante Bebauung soll sich dabei hinsichtlich Dichte, Bauformen, Geschossigkeit und Gestaltung in die umgebende dörfliche Bebauungsstruktur einfügen. Über die übliche gärtnerische Gestaltung der neuen Grundstücke hinaus soll entlang der Grundstücksgrenzen zu den angrenzenden Bestandsgrundstücken ein mindestens 5 m breiter, bepflanzter Grünstreifen gesichert werden.

### Rechtliche Voraussetzungen:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Wohnanlage Ketziner Straße“ (OT Fahrland) gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen die Biotopkartierung von 2016, den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und den Trägern der öffentlichen Belange, sowie im Rahmen des Verfahrens erstellte Gutachten, Pläne und gutachterliche Stellungnahmen zu den Themen Entwässerung in Bezug auf Versickerungsmöglichkeiten, Schallschutz, Faunistische Untersuchungen und Boden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### 1. Zum Immissionsschutz – Verkehrslärm

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Immissionsschutz zu folgenden Themen vor:

- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von

schalltechnischen Orientierungswerten sowie geeigneten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen

## 2. Zu Natura 2000-Gebieten

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- zur Betroffenheit von Erhaltungszielen und Schutzzweck durch die Planung

## 3. Zum Schutzgut Flächen

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Flächen zu folgenden Themen vor:

- zum Flächenverbrauch

## 4. Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften und der geologischen Einordnung des Plangebietes,
- zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung,
- zu Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (wasser- und luftdurchlässiger Wegeaufbau)
- zum Vorkommen von einem Bodendenkmal und Lage im Bodendenkmalverdachtsgebiet

## 5. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers; Grundwasserneubildung;
- zur Niederschlagswasserbeseitigung/ Versickerungsmöglichkeiten sowie hiermit in zusammenhangstehende Aufschüttungen
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung von Flächen (wasser- und luftdurchlässiger Wegeaufbau),
- zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Grundwassers.

## 6. Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- Klimatische Bestandserfassung
- Auswirkungen der Versiegelung auf das Kleinklima

## 7. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zum Umfang der zu erwartenden Lärmbeeinträchtigungen durch neue Quell- und Zielverkehre,
- zu Formen und Bedeutung der bestehenden Erholungsnutzung
- zur Beeinträchtigung während der Bauphase durch Staub und Erschütterung
- zum Bedarf an sozialer Infrastruktur gemäß Potsdamer Baulandmodell

## 8. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Biotoptypen
- zum Vorkommen von Bäumen nach Potsdamer Baumschutzverordnung (PBAumSchVO)
- zur Auswirkung der geplanten Bebauung auf die Vegetationsstruktur
- zur Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung der Durchgrünung
- zum Biotopverbund – räumliche Verbindung des Gebietes mit landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Upstallgraben
- zur Sicherung von Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

## 9. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zur Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien sowie sonstige streng geschützte Arten,
- zur Artengruppe der Brutvögel (Rauchschwalbe, Hausrotschwanz – Nistplätze im Gebiet; Grünfink, Stieglitz, Haussperling, Bluthänfling, Nahrungsgäste), deren Vorkommen im Gebiet sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Schaffung von Ausweichhabitaten,
- zum Vorkommen von Fledermäusen (Braunes Langohr – Fraßplatz),
- zum Vorkommen des besonders geschützten Maulwurfs und Maßnahmen zu seiner Vergrämung
- zur Sicherung bzw. zum Ersatz von Lebensräumen von Bedeutung sowie die artenschutzrechtlichen Anforderungen aufgrund des Vorkommens geschützter Arten,
- zur Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz und zur Herstellung von Ersatznistmöglichkeiten für im Gebiet vorkommenden geschützte Arten
- zum Biotopverbund - räumliche Verbindung des Gebietes mit landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Upstallgraben

## 10. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes: von Bestandsbebauung umgebene Brachfläche
- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung,
- zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, z.B. durch Festsetzungen zur Baukörpergestaltung von Hauptbaukörpern und Nebenanlagen, Einfriedungen, Eingrünungen und von maximalen Aufschüttungshöhen

## 11. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zum Vorkommen von einem Bodendenkmal und Lage im Bodendenkmalverdachtsgebiet und deren Maßnahmen zu deren Schutz bei Erdarbeiten
- zu Baudenkmalen in der Umgebung des Plangebietes

#### 12. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zu den Wechselwirkungen der Wirkung der Bebauung und damit verbundenen Versiegelung von Boden auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie das Orts- und Landschaftsbild und den Menschen,
- zur Auswirkung der Baumfällungen auf Flora, Fauna und Kleinklima,
- zur Funktionsfähigkeit des Bodens im Bezug auf Versickerung, Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie Speicherfunktion für Niederschlagswasser und Auswirkungen auf das Kleinklima,
- zur Kompensation von Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch Festsetzungen zur Baukörpergestaltung, Einfriedungen, Eingrünungen und von maximalen Aufschüttungshöhen

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 161 „Wohnanlage Ketziner Straße“ (OT Fahrland) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung findet statt

**vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019**

- Ort der Auslegung:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Informationen:** Frau Brunne  
Zimmer 831, Tel.: 0331/289-2518  
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

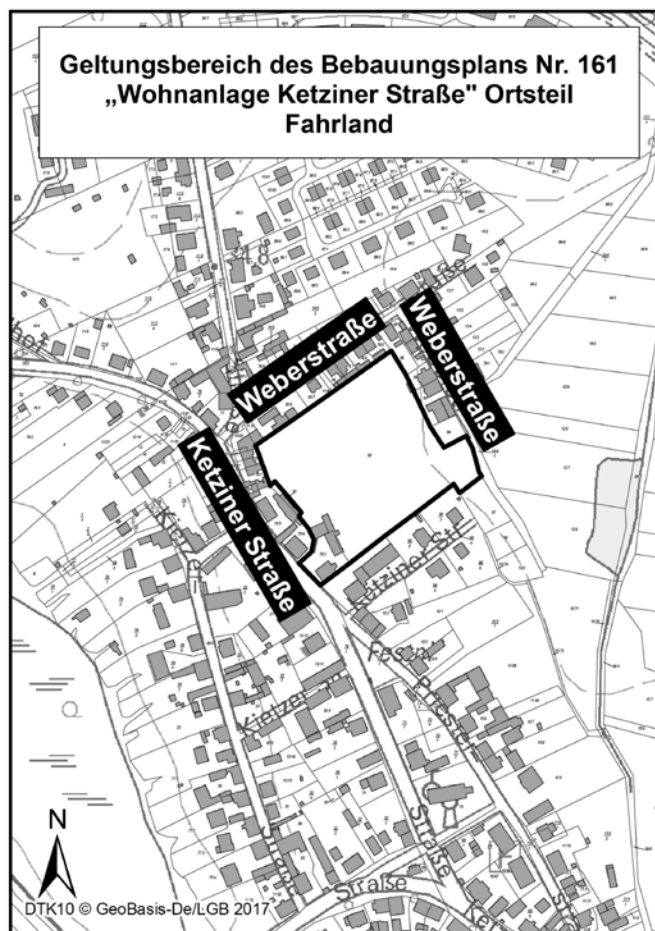
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend können die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>

Potsdam, den 14. März 2019

Mike Schubert  
Oberbürgermeister





## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Ort der Einsichtnahme:** Landeshauptstadt Potsdam,  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung und  
Stadterneuerung,  
Bereich Planungsrecht  
Hegelallee 6–10, Haus 1,  
8. Etage

**Zeit der Einsichtnahme:** dienstags  
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur  
nach telefonischer Vereinbarung)  
Frau Lichtenstein  
Zimmer 850, Tel.: 2526  
dienstags  
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur  
nach telefonischer Vereinbarung)

**Information:**

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de/baurecht](http://www.potsdam.de/baurecht) eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Nordwesten durch die Straße Am Alten Friedhof,
- im Nordosten durch die Straße Kolonie Daheim,
- im Südosten durch die Flächen nördlich der Grundstücke der Gebäude mit Landesverwaltungen
- im Südwesten durch die Heinrich-Mann-Allee sowie die Flächen des Humboldt-Gymnasiums.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 10,1 ha mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Potsdam:

- Flur 6 Flurstücke 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 7/3, 7/5, 7/6, 8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 11 (tlw.), 50;
- Flur 7 Flurstücke 71 (tlw.), 80, 81.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

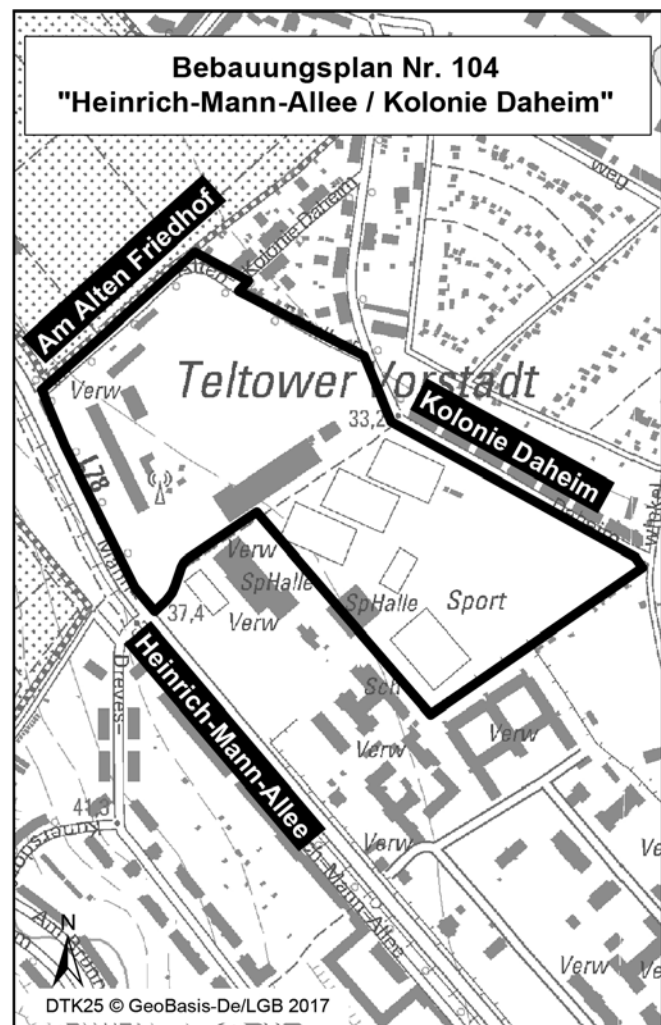
Im Bebauungsplan wird hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen auf die DIN 4109 verwiesen. Ein Exemplar dieser Norm wird in der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, Raum 836 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

### Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung

der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 14. März 2019

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von vier Straßen in der Potsdamer Mitte in 14467 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), werden die im Geltungsbereich der Bebauungspläne SAN-P 18 und SAN-P 19 gelegenen Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßen den Status einer öffentlichen Straße.

### 1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Widmung betroffenen Straßen handelt es sich um die Weiterführungen der bestehenden Straßen „Alter Markt“, „Schloßstraße“, „Schwertfegerstraße“ sowie die komplett neu zu errichtende ehemalige „Kaiserstraße“. Diese Straßen befinden sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne SAN-P 18 und SAN-P 19 und grenzen an die bereits bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen „Alter Markt“, „Am Alten Markt“, „Am Kanal“ und „Friedrich-Ebert-Straße“ an.

#### 1.1 Lage der Straßen:

##### Alter Markt (Erweiterung/Weiterführung)

Gemarkung: Potsdam

Flur:	2	
Flurstück	789	mit einer Teilfläche von ca. 116,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	808	mit einer Teilfläche von ca. 922,0 m <sup>2</sup>
		Gesamtfläche ca. 1.038,0 m <sup>2</sup>

##### Schloßstraße (Weiterführung)

Gemarkung: Potsdam

Flur:	6	
Flurstück	759	mit einer Fläche von ca. 350,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	789	mit einer Teilfläche von ca. 419,0 m <sup>2</sup>
		Gesamtfläche ca. 769,0 m <sup>2</sup>

##### Schwertfegerstraße (Weiterführung)

Gemarkung: Potsdam

Flur:	6	
Flurstück	788	mit einer Teilfläche von ca. 489,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	799	mit einer Teilfläche von ca. 423,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	804	mit einer Teilfläche von ca. 105,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	808	mit einer Teilfläche von ca. 49,0 m <sup>2</sup>
		Gesamtfläche ca. 1066,0 m <sup>2</sup>

##### ehem. Kaiserstraße (noch nicht benannt)

Gemarkung: Potsdam

Flur:	6	
Flurstück	517	mit einer Teilfläche von ca. 77,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	724	mit einer Teilfläche von ca. 849,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	808	mit einer Fläche von ca. 53,0 m <sup>2</sup>
		Gesamtfläche ca. 979,0 m <sup>2</sup>

### 2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
  - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
  - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

### 3. Widmungsinhalt:

#### 3.1 Einstufung:

Die unter 1.1 genannten Straßen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.

#### 3.2 Funktion:

Anliegerstraßen

#### 3.3 Träger der Straßenbaulast:

Landeshauptstadt Potsdam

#### 3.4 Widmungsbeschränkungen:

##### Alter Markt:

- keine Widmungsbeschränkung

##### Schloßstraße:

- keine Widmungsbeschränkung

##### Schwertfegerstraße:

- Flurstück 788 im Bereich zur Kreuzung Schwertfegerstraße/Friedrich-Ebert-Straße

mit einer Teilfläche von ca. 172 m<sup>2</sup>: „Fußgänger- und Radverkehr“  
ehem. Kaiserstraße (noch nicht benannt):  
– keine Widmungsbeschränkung

ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch

Potsdam, den 26. Februar 2019

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14473 sowie 14478 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), wird die Teileinziehung der südlichen, stadtauswärtigen Nebenfahrbahn der Heinrich-Mann-Allee – der sog. kleinen Heinrich-Mann-Allee – im Bereich zwischen Drevesstraße und Am Försteracker in den Postleitzahlgebieten 14473 sowie 14478 Potsdam vorgenommen. Mit der Teileinziehung wird die derzeitige Widmungsbeschränkung des teil einzuziehenden Abschnittes aufgehoben und neu gefasst. Der öffentliche Status dieser Straße sowie die Einstufung, Funktion und städtische Baulastträgerschaft bleiben erhalten.

Die Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 12/2018, veröffentlicht am 01.11.2018, ortsüblich bekanntgegeben. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

#### 1. Lagebeschreibung:

Der teileinzuziehende Bereich beginnt an der Kreuzung Heinrich-Mann-Allee / Drevesstraße, verläuft in süd-östliche Richtung und kreuzt die Kunersdorfer Straße, Waldstraße, Damaschkeweg, Heimrode und Ravensbergweg und endet nach ca. 1.470 m an der Straße Am Försteracker. Die Hauptfahrbahn der Heinrich-Mann-Allee (L78) ist nicht Gegenstand dieser Teileinziehungsverfügung.

##### 1.1 Lage:

Gemarkung:	Potsdam		
Flur:	13		
Flurstück	46	mit einer Teilfläche von ca.	1.942,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	343/1	mit einer Teilfl. von ca.	8.173,0 m <sup>2</sup>
	Gesamtfläche in der Flur 13 ca.: 10.115,0 m <sup>2</sup>		
Flur:	14		
Flurstück	104	mit einer Teilfläche von ca.	8.276,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	691	mit einer Teilfläche von ca.	326,0 m <sup>2</sup>
	Gesamtfläche in der Flur 14 ca.: 8.602,0 m <sup>2</sup>		

**Gesamtfläche Flur 13 und 14 ca.: 18.717,0 m<sup>2</sup>**

#### 2. Neufestsetzung Widmungsbeschränkung:

Die derzeitige Widmungsbeschränkung „keine Widmungsbeschränkung“ wird aufgehoben und entsprechend nachfolgender Rangfolge neu festgelegt:

neue Widmungsbeschränkungen:

1. Radfahrverkehr
2. Fußgänger- und Anliegerverkehr

#### 3. Begründung:

Die beabsichtigte Teileinziehung der südlichen, stadtauswärtigen Nebenfahrbahn der Heinrich-Mann-Allee – der sog. kleinen Heinrich-Mann-Allee – im Bereich zwischen Drevesstraße und Am Försteracker erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Mit der Teileinziehung und Neufestsetzung der Widmungsbeschränkung auf die Verkehrsart „Radfahrverkehr“ sowie „Fußgänger- und Anliegerverkehr“ wird den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen dieses Teilbereiches der Heinrich-Mann-Allee entsprochen. Die Nebenfahrbahn der Heinrich-Mann-Allee wird zum Schutze der Verkehrsteilnehmer auf die vorherrschende Verkehrsart „Radfahrverkehr“ beschränkt, um darauf aufbauend die verkehrsrechtliche Anordnung für eine Fahrradstraße i.S.d. StVO durchführen zu können. Betroffen von der Teileinziehung sind nur die Fahrbahn sowie fahrbahnbegleitenden Nebenanlagen, nicht die Gehwege. Der reguläre Fußgänger- und Anliegerverkehr ist somit gemäß den Bestimmungen der StVO weiterhin uneingeschränkt möglich. Die verkehrliche und rettungstechnische Erschließung der an dieser Seite der Heinrich-Mann-Allee anliegenden Grundstücke bleibt weiterhin uneingeschränkt gesichert. Sämtliche Verkehrsarten können weiterhin diesen Abschnitt befahren, lediglich die Rangfolge der vorherrschenden Verkehrsarten wird geändert.

#### 4. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung  
Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)



Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Teileinziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

hauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landes-

Potsdam, den 27. Februar 2019

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Potsdam, den 25. Februar 2019

Herr Marcel Piest (SPD) legt zum 31.01.2019 sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Als nächstfolgende Ersatzperson wird Frau Grit Wollenberg zum 01.02.2019 als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Michael Schrewe  
Kreiswahlleiter

### Amtliche Bekanntmachung

## Deichschau Frühjahr 2019

Die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

**am Montag, 13. Mai 2019**

die Frühjahrsdeichschau durch.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 0331 289 3786 oder 0331 289 1801 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube - Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Potsdam, den 14. März 2019

Treffpunkt ist um 09:00 Uhr am Schöpfwerk Grube-Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitzsee statt.

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren

Termin: 03.05.2019  
Zeit: 18.00 Uhr  
Ort: Ortsteilbüro, Uetzer Dorfstraße 15,  
14476 Potsdam OT Uetz-Paaren

5. Beschluss Höhe Reinertrag  
01.04.2018 – 31.03.2019
6. Wahl Kassenprüfer Wirtschaftsjahr 2019–2020
7. Informationen zum Jagdjahr 2018–2019
8. Sonstiges

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht Jahresabschluss zum 31.03.2019
3. Bericht Kassenprüfung durch Kassenprüfer  
01.04.2018 – 31.03.2019
4. Beschluss Entlastung des Vorstandes  
01.04.2018 – 31.03.2019

Die Einladung wird hiermit gemäß §9 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren ortsüblich bekanntgemacht. Landeigentümer südwestlich der B 273 des Ortsteiles Marquardt sind Mitglied der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren.

Der Vorstand

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: Donnerstag, 25.04.2019  
Zeit: 18.00 Uhr  
Ort: Schmiede der Familie Schmidt,  
Gutsstraße in Berlin-Kladow

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung sowie Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2018
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2018/2019
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2018/2019
5. Bericht der Kontrollkommission
6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2018/2019 durch den Jagdpächter Boris Plaß

7. Beschlussfassung
  - Bestätigung des Protokolls der MV der JG von 2018 und der Berichte
  - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2018/2019
8. Schlusswort des Vorsitzenden
9. gemeinsames Abendessen

Gemäß § 9(3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung auch durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht.

*Groß Glienicke, den 06.03.2019*

Der Vorstand  
i.A. Uwe Peschke

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord

Die Jagdgenossenschaft Potsdam Nord lädt alle Jagdgenossen (Landeigentümer) von bejagbaren Flächen der Landeshauptstadt Potsdam, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk oder einer anderen Jagdgenossenschaft gehören, am 25.04.2019 um 17.00 Uhr zur Eintragung in der Anwesenheitsliste und Prüfung der Vollmachten mit Beginn der Versammlung um 18.00 Uhr ins Bürgerhaus Bornim Potsdamerstr. 90 zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung ein.

Eigentumsnachweise bei Änderungen (Kopie Grundbuchauszug) sind vorzulegen!

Vollmachten zur Vertretung von Jagdgenossen sind nur gültig, wenn alle Eigentümer einer Grundstückseigentümergeinschaft unterschrieben haben, oder ein bevollmächtigter Vertreter gem. § 10 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord benannt worden ist.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung/Protokoll 2018
2. Rechenschaftsbericht und Informationen zum Jagdjahr 2018 – 2019
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
6. Beschluss zur Jagdpachtvergabe gem. der durchgeführten Ausschreibung
7. Verschiedenes

*Der Vorstand*  
i. A. M. Sonnenberg